



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1954

Wiesbaden, den 27. März 1954

Nr. 13

INHALT:

	Seite	Seite	
Der Hessische Ministerpräsident:			
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	305	Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich	311
Der Hessische Minister des Innern:		Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr:	
Bewertung von Steuerstrafen bei der Ausstellung von polizeilichen Führungszeugnissen	305	Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten	313
Neubildung einer selbständigen Gemeinde Cornberg im Landkreis Rotenburg/Fulda, Regierungsbezirk Kassel	306	Verschiedenes:	
Einführung technischer Baubestimmungen als Richtlinien für die Bauaufsicht; hier: DIN 1045 — Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton —; Ergänzung der Bestimmungen	306	Allgemeine Bestimmungen für den Geschäftsverkehr mit den Zentralbanken	313
Einführung technischer Baubestimmungen als Richtlinien für die Bauaufsicht; hier: DIN 4225 — Fertigbauteile aus Stahlbeton — Richtlinien für die Herstellung und Anwendung	307	Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 6. März 1954	314
Einführung technischer Baubestimmungen für die Bauaufsicht; hier: DIN 4233 — Balken- und Rippendecken aus Stahlbeton — Fertigbalken mit Füllkörpern — F-Decke	307	Regierungspräsidenten:	
Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen; 1. Vornorm DIN 52211 — Bauakustische Prüfungen, Schalldämmzahl und Norm-Trittschallpegel, Einheitliche Mitteilung und Bewertung von Meßergebnissen — Ausgabe September 1953; 2. DIN 52240 — Bauakustische Prüfungen, Luftschalldämmung und Trittschallstärke, Bestimmung am Bauwerk und im Laboratorium — Ausgabe Juli 1952	307	Kassel:	
Bekämpfung der Tollwut	308	Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung	314
Europäisches Fürsorgeabkommen; hier: Fürsorgeleistungen an niederländische Staatsangehörige vor Inkrafttreten des Europäischen Fürsorgeabkommens	308	Personelle Veränderungen bei der staatlichen Polizei	315
10. Ergänzungsliste zum Filmverzeichnis der FSK	306	Genehmigung	315
Berufliche und gesellschaftliche Eingliederung der aus der Sowjetzone geflüchteten Jugend; hier: Anerkennung als Jugendgemeinschaftswerk	309	Genehmigung	315
Durchführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit; hier: Anfechtung von Verwaltungsakten	310	Genehmigung	315
Der Hessische Minister der Finanzen:		Personelle Veränderungen (Schuldienst)	316
Aufhebung der Staatskasse Witzenhausen	310	Genehmigung	317
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung:		Genehmigung	318
Ortskirchensteuer für das Rechnungsjahr 1954	310	Wiesbaden:	
		Personelle Veränderungen (Schuldienst)	318
		Verordnung über das „Naturschutzgebiet Am Berger Hang“ in der Gemarkung Bergen-Enkheim, Landkreis Hanau a. M. (Staats-Anzeiger 1954 Nr. 7 S. 158 Ziffer 154)	321
		Personelle Veränderungen im Bereich der Wasserwirtschaftsverwaltung des Regierungsbezirks Wiesbaden; hier: Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden	321
		Aufhebung einer Bestellung als Sachverständigen	321
		Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen	321
		Buchbesprechungen	321
		Öffentlicher Anzeiger	323
		Stellenausschreibungen	323
		Veröffentlichungen	326

Der Hessische Ministerpräsident

273

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten.

1. Namens der Hessischen Landesregierung spreche ich Manfred Kosok, Frankfurt a. M., Dank und Anerkennung dafür aus, daß er unter eigener Lebensgefahr einen Schüler vor dem Tode des Ertrinkens gerettet hat.

Wiesbaden, den 22. 12. 1953

Der Hessische Ministerpräsident — I H/14c.

2. Namens der Hessischen Landesregierung spreche ich Roland Schubert, Frankfurt a. M., Dank und Anerkennung dafür aus, daß er unter eigener Lebensgefahr einen Schüler vor dem Tode des Ertrinkens gerettet hat.

Wiesbaden, den 22. 12. 1953

Der Hessische Ministerpräsident — I H/14c.

3. Namens der Hessischen Landesregierung spreche ich Reinhold Lambach, Neuenbrunslar (Kreis Melsungen), -Dank

und Anerkennung dafür aus, daß er unter eigener Lebensgefahr eine Schülerin vor dem Tode des Ertrinkens gerettet hat.

Wiesbaden, den 22. 12. 1953

Der Hessische Ministerpräsident — I H/14c.

4. Namens der Hessischen Landesregierung spreche ich Herbert Vogel, Windecken, Dank und Anerkennung dafür aus, daß er einen dreieinhalbjährigen Jungen vor dem Tode des Ertrinkens gerettet hat.

Wiesbaden, den 30. 1. 1954

Der Hessische Ministerpräsident — I H/14c.

5. Namens der Hessischen Landesregierung spreche ich Herrn Stadtassessor Horst Kerger, Frankfurt a. M.-Zellheim, Dank und Anerkennung dafür aus, daß er einen Schüler vor dem Tode des Ertrinkens gerettet hat.

Wiesbaden, den 30. 1. 1954

Der Hessische Ministerpräsident — I H/14c.

Der Hessische Minister des Innern

274

Bewertung von Steuerstrafen bei der Ausstellung von polizeilichen Führungszeugnissen.

Nach Abschn. II B des Runderlasses über polizeiliche Listen vom 3. Juni 1940 (RMBliV. S. 1046, Berichtigung RMBliV. 1941 S. 179) in der Fassung des Runderlasses vom 27. Juli

1942 (RMBliV. S. 1593) sind nur Freiheitsstrafen und Geldstrafen mit Ersatzfreiheitsstrafen in den Führungszeugnissen zu vermerken. Geldstrafen ohne Ersatzfreiheitsstrafen sind dagegen nicht erwähnt, so daß hieraus geschlossen werden könnte, daß diese Strafen in einem Führungszeugnis nicht zu vermerken sind.

Da die Gerichte gehalten sind, bei Verhängung von Geldstrafen auch Ersatzfreiheitsstrafen festzusetzen, die im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der Geldstrafe treten sollen, können diese Geldstrafen als Geldstrafen mit Ersatzfreiheitsstrafen im polizeilichen Führungszeugnis vermerkt werden. Soweit es unterlassen ist, eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen, bleibt eine gerichtlich verhängte Geldstrafe nur dann ohne Ersatzfreiheitsstrafe, wenn sie einbringlich bleibt. Für einen Strafumwandlungsbeschuß nach § 459 StPO fehlen dann die Voraussetzungen. Solche Fälle sind aber Ausnahmen, weil eine Nichtfestsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe im Urteil nach herrschender Meinung eine Unterlassung ist.

Dagegen würde die oben erwähnte Auslegung des Runderlasses vom 3. Juni 1940 für die von den Finanzämtern verhängten Steuerstrafen bedeuten, daß sie nur dann im Führungszeugnis vermerkt werden können, wenn die ordentlichen Gerichte sie nach vorausgegangener fruchtloser Pfändung auf Antrag der zuständigen Finanzbehörden nach § 470 AO in Ersatzfreiheitsstrafen umwandeln. Alle Steuergeldstrafen, die einbringlich bleiben, könnten aber als Geldstrafen ohne Ersatzfreiheitsstrafen nicht im Führungszeugnis vermerkt werden. Nach den strafrechtlichen und strafprozessualen Bestimmungen sind nur die Gerichte ermächtigt, für Geldstrafen Ersatzfreiheitsstrafen festzusetzen (vgl. § 29 StGB, § 459 StPO und § 470 AO). Diese Entscheidungen fällen die Gerichte unter Abwägung des Unrechtsgehalts der Straftat. Den Verwaltungsbehörden fehlt eine solche Ermächtigung. Sie sind somit nicht befugt, für Geldstrafen Ersatzfreiheitsstrafen festzusetzen, und zwar auch dann nicht, wenn eine solche Maßnahme nur für die polizeilichen Listen oder ein polizeiliches Führungszeugnis Bedeutung haben soll. Der Runderlaß vom 3. Juni 1940 enthält daher eine Lücke, die für die Praxis der mit der Ausstellung von polizeilichen Führungszeugnissen beauftragten Behörden äußerst unbefriedigend ist.

Der Arbeitskreis II der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer hat deshalb im Interesse einer einheitlichen Verwaltungstätigkeit empfohlen, den Runderlaß vom 3. Juni 1940 künftig mit folgenden Ergänzungen anzuwenden:

I. In Abschnitt II A 3 ist nach Buchstabe c) einzufügen:

„d) eine Geldstrafe, für die keine Ersatzfreiheitsstrafe festgesetzt wurde, wenn sie nicht mehr als 1000 DM beträgt.“

II. In Abschnitt II B 2 ist am Schluß von Abs. 1 anzufügen:

„Die Fristen betragen bei Geldstrafen, für die Ersatzfreiheitsstrafen nicht festgesetzt wurden,

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| a) bis zu 1 000,— DM | 2 Jahre |
| b) von 1 001,— DM bis 5 000,— DM | 3 Jahre, |
| c) von 5 001,— DM bis 20 000,— DM | 4 Jahre, |
| d) über 20 000,— DM | 5 Jahre.“ |

Ich bitte, die eingangs genannten Erlasse entsprechend zu berichtigen und bei der Ausstellung von polizeilichen Führungszeugnissen künftig die ergänzte Fassung anzuwenden.

Wiesbaden, den 9. 3. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Abteilung III —
Öffentliche Sicherheit — III/2 — 23 b 02 —

275

Neubildung einer selbständigen Gemeinde Cornberg im Landkreis Rotenburg/Fulda, Regierungsbezirk Kassel.

Die Hessische Landesregierung hat unter dem 8. Februar 1954 folgenden Beschluß gefaßt:

„Gemäß § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. April 1954 nach Maßgabe der nachstehenden Grenzbeschreibung aus den Gemeinden

Rockensuß	ca. 215	ha
Rautenhausen	rd. 240	ha und
Mönchhosbach	rd. 457	ha
zusammen;	459,57	ha

ausgemeindet und zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen.

Die neugebildete Gemeinde führt die Ortsbezeichnung „Cornberg“.

Beschreibung der Grenzen der Gemeinde Cornberg:

1. Grenzen gegen die Gemeinde Rautenhausen:

Entlang der Straße Cornberg—Boxerode bis zum Distrikt 210, weiter entlang der alten Gemarkungsgrenze Boxerode-Rautenhausen bis zum Eckpunkt im Distrikt 211/212, weiter in nordwestlicher Richtung bis zum Forsthaus Cornberg, welches bei der Gemeinde Rautenhausen verbleibt; dann entlang der Bahnlinie in nordöstlicher Richtung bis hinter den Bahnhof Cornberg, dann abbiegend in nordwestlicher Richtung über die Bundesstraße 27, entlang dem Feldweg bis zu den Fischteichen und von da entlang dem Nordwesten der Bundesstraße 27 in Richtung „3 Linden“ führenden Waldweg bis zu den „3 Linden“, weiter nach Nordwesten entlang der Franzosenstraße bis zu Punkt 412,5, von da 150 m in nordwestlicher Richtung dem Weg folgend, dann abbiegend nach Nordost zum Distrikt 232/231 und schließlich in die alte Gemarkungsgrenze einmündend. Der ehemalige Solzer Weg am Bahnhof Cornberg verbleibt bei der Gemeinde Rautenhausen. Im übrigen fallen alle Grenzwege zur künftigen Gemeinde Cornberg.

2. Grenzen gegen die Gemeinde Rockensuß:

Vom Hausgrundstück Mottengraben an der Bundesstraße 27 in NW-Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Berneburg bis zum Feldweg, der von NO nach SW in Richtung Bundesstraße verläuft, dann entlang des Feldweges bis zur Einmündung auf die Bundesstraße 27, entlang der Bundesstraße 27 bis zur Abzweigung der Landstraße II. O. nach Rockensuß längs der Rockensüßer Straße bis zur jetzigen Siedlungsgrenze und von da über Punkt 292,2 entlang des Höhenweges in südwestlicher Richtung, einmündend in die jetzige Gemarkungsgrenze Rautenhausen-Rockensuß.

Das dem Friedhof Cornberg inzwischen zugemessene Grundstück kommt zur künftigen Gemeinde Cornberg.

3. Grenzen gegen die Gemeinde Mönchhosbach:

Das im Eigentum des Gutsbesitzers Paul Brinkmann in Menglers stehende Flurstück 75, Flur 7 „Buschgiebelram“ in Größe von 4,57,52 ha soll aus dem Gemeindebezirk Mönchhosbach ausgemeindet und dem Bezirk der künftigen Gemeinde Cornberg eingegliedert werden, wobei davon ausgegangen wird, daß das etwa gleichgroße Tauschgelände im südlichen Teil des Mottengrabens bereits zur Gemarkung Mönchhosbach gehört.

4. Die Grenzen gegenüber den Gemeinden Braunhausen und Berneburg bleiben unverändert.

Die Aufsichtsbehörde trifft gemäß § 18 der Hessischen Gemeindeordnung die für die Auseinandersetzung, die Rechtsnachfolge, die Verwaltung und das Ortsrecht notwendigen Bestimmungen, insbesondere veranlaßt sie die Wahl der Organe der neuen Gemeinde.

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in einer Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthaltes in der bisherigen Gemeinde auf die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthaltes in der neuen Gemeinde angerechnet.“

Wiesbaden, den 12. 3. 1954

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) — 3 k 06 —
Tgb. Nr. 352/54 —

276

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Einführung technischer Baubestimmungen als Richtlinien für die Bauaufsicht; hier: DIN 1045 — Bestimmungen für Ausführung von Barwerken aus Stahlbeton —; Ergänzung der Bestimmungen.

Bezug: 1. Erlasse des ehem. Reichsarbeitsministers vom 6. März 1943 (RABl. 1943 S. I. 190). Ergänzt durch die Erlasse vom 18. Dezember 1943 (RABl. 1944 S. I. 10); vom 31. Dezember 1943 (RABl. 1944 S. I. 32); vom 20. Juni 1944 (RABl. 1944 S. I. 234). 2. Mein Erlaß vom 15. Juni 1951 — VB/3 — 61 f 28/07 (1) — Tgb.Nr. 2548/51.

Auf Anregung des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton wurde § 14, 6 des Normblattes DIN 1045 — Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton — durch

zwei Absätze über die Anordnung von Dehnungsfugen ergänzt. In der Kreuzausgabe DIN 1045 4. Ausgabe 1943 xxx (Fassung Juli 1952) sind neben der o. a. Ergänzung alle seit 1943 vorgenommenen Ergänzungen und Änderungen enthalten. Diese 4. Ausgabe 1943 xxx (Fassung Juli 1952) tritt mit sofortiger Wirkung an die Stelle der seitherigen Ausgaben des Normblattes DIN 1045.

Die 6. Auflage der Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin, entspricht bereits der Kreuzausgabe 1943 xxx (Fassung Juli 1952).

Die Kreuzausgabe DIN 1045, 4. Ausgabe 1943 xxx (Fassung Juli 1952) ist zu beziehen beim Beuth-Vertrieb G. m. b. H., Berlin W 15, Uhlandstraße 175, und Köln, Friesenplatz 16.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, den 26. 2. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Va — 61 f 28/07 (1) — Tgb.Nr. 782/54

277

An die

Herren Regierungspräsidenten

Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Einführung technischer Baubestimmungen als Richtlinien für die Bauaufsicht; hier: DIN 4225 — Fertigbauteile aus Stahlbeton — Richtlinien für die Herstellung und Anwendung.

Bezug: Erlaß vom 10. März 1951 — Az. V c — 61 f 06 — Tgb. Nr. 743/51.

Mit Bezugserlaß habe ich DIN 4225 Ausgabe Februar 1951 als Richtlinie für die Bauaufsicht eingeführt. Auf Grund von Anregungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton sind im Normblatt DIN 4225 einige Änderungen vorgenommen worden. Diese Änderungen sind in der Kreuzausgabe Februar 1951 x (Fassung August 1953) berücksichtigt. Die Ausgabe Februar 1951 x tritt mit sofortiger Wirkung an die Stelle der Ausgabe Februar 1951. Gegenüber der Ausgabe Februar 1951 sind folgende Änderungen vorgenommen:

Abschn. 16. 234 (neu) — enthält den letzten Absatz von Abschn. 16. 122 der alten Fassung —

Abschn. 16. 122 der alten Fassung ist entfallen — dadurch ändert sich die Bezeichnung der Abschn. 16. 123 (alt) in 16. 122 (neu); 16. 124 (alt) in 16. 123 (neu).

In Tafel II entfällt die Zeile 4 „Rippendecken mit Stahlbetonfertigsbalken“.

In Spalte 2 und 4 der gleichen Tafel wird auf Abschn. 16. 234 statt auf 16. 122 verwiesen.

Abschn. 16. 53 gilt nunmehr gemäß Abschn. 16. 123 (neu) auch für Rippendecken mit Ortbetonrippen. Dementsprechend gilt Abschn. 16. 54 nicht mehr für Rippendecken mit Ortbetonrippen.

In Tafel III wird im Text zu Zeile 10 d sinngemäß auf Abschn. 16. 53 — wie bisher — auf 16. 55 verwiesen.

Die alten Fußnoten (2) und (3) sind weggefallen, da DIN 4227 und DIN 4234 inzwischen fertiggestellt sind. Die neuen Fußnoten (2), (3) und (9) entsprechen den alten Fußnoten (4), (5) und (6). Die übrigen Fußnoten sind neu und dienen zum besseren Verständnis.

Diese Änderungen sind bereits in der 5. Auflage der Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin, berücksichtigt.

Die Kreuzausgabe des Normblattes DIN 4225 ist zu beziehen beim Beuth-Vertrieb G. m. b. H., Berlin W 15, Uhlandstraße 175, und Köln, Friesenplatz 16.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, den 26. 2. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Va — 61 f 28 07 (5) — Tgb.Nr. 572/54

278

An die

Herren Regierungspräsidenten

Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Einführung technischer Baubestimmungen für die Bauaufsicht; hier: DIN 4233 — Balken- und Rippendecken aus Stahlbeton — Fertigbalken mit Füllkörpern — F-Decke.

Bezug: Erlaß vom 10. März 1951 Az. V c — 61 f 06 — Tgb. Nr. 743/51.

Mit Bezugserlaß vom 10. März 1951 habe ich DIN 4233, Ausgabe März 1951, als Richtlinie für die Bauaufsicht eingeführt.

An Stelle des Normblattes DIN 4233 Ausgabe März 1951 wird mit sofortiger Wirkung die Ausgabe Dezember 1953 dieses Normblattes als Richtlinie für die Bauaufsicht eingeführt. Gegenüber der Ausgabe März 1951 sind folgende Änderungen vorgenommen worden:

Bild 8 wurde den Bestimmungen des Normblattes DIN 4225 Abschn. 6.3 angepaßt. Ferner wurde die Beschriftung in Bild 1 und 11 und in Tafel 9 ergänzt und in den Tafeln 1 bis 8 übersichtlicher angeordnet. In der Beschriftung der Tafeln 3, 4, 7 und 8 wurde fe in T_0 berichtigt.

Darüber hinaus wurde nunmehr der Text der Abschnitte 8 „Wärmedämmung“ und 9 „Schallschutz“ gestrichen und durch Hinweise auf die inzwischen als Richtlinien für die Bauaufsicht eingeführten Normblätter DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau — und DIN 4109 Beiblatt — Schallschutz im Hochbau; Schalltechnisch ausreichende Wohnungstrennwände, Treppenhauswände und Wohnungstrenndecken — ersetzt, da die Fassung in Abschnitt 8 und 9 der DIN 4233 Ausgabe März 1951 mit diesen Normblättern nicht mehr übereinstimmte.

Die vorstehenden Änderungen sind bereits in der 5. Auflage der Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin, berücksichtigt.

Die Ausgabe Dezember 1953 des Normblattes DIN 4233 ist zu beziehen beim Beuth-Vertrieb G. m. b. H., Berlin W 15, Uhlandstraße 175, und Köln, Friesenplatz 16.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, den 26. 2. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Va — 61 f 28/07 (10) — Tgb.Nr. 1660/54

279

An die

Herren Regierungspräsidenten

Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen;

1. **Vornorm DIN 52211 — Bauakustische Prüfungen, Schalldämmzahl und Norm-Trittschallpegel, Einheitliche Mitteilung und Bewertung von Meßergebnissen — Ausgabe September 1953;**

2. **DIN 52210 — Bauakustische Prüfungen, Luftschalldämmung und Trittschallstärke, Bestimmung am Bauwerk und im Laboratorium — Ausgabe Juli 1952.**

Bezug: 1. ETB-Ergänzung 1, Abschn. E, Ausgabe Juni 1947 (eingeführt als Richtlinie für die Bauaufsicht mit Erlaß vom 27. Januar 1948) — 2. DIN 4110 — Technische Bestimmungen für die Zulassung neuer Bauarten — 2. Ausgabe Juli 1938 Abschn. 11a und 11b (eingeführt als Richtlinie für die Bauaufsicht mit Erlaß des chem. Reichsarbeitsministers vom 12. Juli 1938 RABl. S. I 427).

In Abschnitt E der ETB-Ergänzung 1, Ausgabe Juni 1947 und in den Abschnitten 11a und 11b des Normblattes DIN 4110 — Technische Bestimmungen für die Zulassung neuer Bauarten — 2. Ausgabe Juli 1938 sind die Anforderungen festgelegt, die in schalltechnischer Hinsicht an Wohnungstrennwände und Treppenhauswände, sowie Wohnungstrenndecken, Decken zwischen dem obersten Wohngeschoß und dem Dachboden und Decken über dem Kellergeschoß zu stellen sind.

Der Ausschuß für einheitliche technische Baubestimmungen hat mir die Vornorm

Vornorm DIN 52211 — Bauakustische Prüfungen, Schalldämmzahl und Norm-Trittschallpegel, Einheitliche Mitteilung und Bewertung von Meßergebnissen — und das Normblatt

DIN 52210 — Bauakustische Prüfungen, Luftschalldämmung und Trittschallstärke, Bestimmung am Bauwerk und im Laboratorium —

übersandt mit der Bitte, für die Höhe der Anforderungen und die Bewertung der Meßergebnisse die Vornorm DIN 52211 — Schalldämmzahl und Norm-Trittschallpegel — als Richtlinie für die Bauaufsicht, für die Bestimmung der Luftschalldämmung und Trittschallstärke am Bauwerk und im Laboratorium DIN 52210 — Luftschalldämmung und

Trittschallstärke — als Hinweis für die Bauaufsichtsbehörden einzuführen.

Die in der ETB-Ergänzung 1 und auch in DIN 4110 vorgesehene Auswertung der Luftschalldämmung durch Mittelbildung mußte verlassen werden, weil dabei Wände und Decken die dort angegebenen Bedingungen erfüllen konnten, auch wenn ihre Luftschalldämmung in bestimmten Frequenzbereichen vollkommen unzureichend war. Außerdem ist die in der Vornorm DIN 52211 vorgesehene Darstellung der Ergebnisse und ihr Vergleich mit einer Sollkurve wesentlich anschaulicher.

Der Übergang der Trittschallmessung von der bisherigen Phonskala zur neuen Regelung in Vornorm DIN 52211 hat ähnliche Gründe und entspricht auch einer internationalen Vereinbarung.

Die in der Vornorm DIN 52211 enthaltenen Anforderungen sollen später ebenso wie die dort gegebenen Begriffsbestimmungen in den Neufassungen der Normblätter DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau — und DIN 4110 — Technische Bestimmungen für die Zulassung neuer Bauarten — berücksichtigt werden.

Für die Höhe der Anforderungen und die Bewertung der Meßergebnisse wird hiermit die Vornorm DIN 52211 — Schalldämmzahl und Norm-Trittschallpegel — als Richtlinie für die Bauaufsicht, für die Bestimmung der Luftschalldämmung und Trittschallstärke am Bauwerk und im Laboratorium DIN 52210 — Luftschalldämmung und Trittschallstärke — als Hinweis für die Bauaufsichtsbehörden eingeführt.

Sie treten an die Stelle der entsprechenden Vorschriften in Abschnitt E — Schallschutz — der ETB-Ergänzung 1 in den Abschnitten 11a und 11b des Normblattes DIN 4110.

Für die Wahl und Ausführung schalltechnisch ausreichender Wohnungstrennwände, Treppenhauswände und Wohnungstrenndecken bleibt das mit meinem Erlaß vom 26. Juni 1952 Az. VB/3 — 61f28/13 (1) Tgb. Nr. 5286/53 eingeführte Beiblatt zu DIN 4109 maßgebend.

Es wird gebeten, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend anzuweisen.

Abdrucke der beiden Normblätter können beim Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin W 15, Uhlandstraße 175, und Köln, Friesenplatz 16, bezogen werden.

Wiesbaden, den 9. 3. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Va — 61 f 28/13 (6+7)
Tgb. Nr. 317/54

280

Bekämpfung der Tollwut.

Gemeinsamer Erlaß Nr. 99 des Hessischen Ministers des Innern und des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten. Vom 11. März 1954.

I. Begasung der Fuchs- und Dachsbau

Um das weitere Vordringen der Tollwut aus den stark verseuchten Kreisen im Nordosten des Landes Hessen nach Westen und Süden nach Möglichkeit aufzuhalten, sollen in den Kreisen Biedenkopf, Marburg, Giessen, Büdingen und Gelnhausen im kommenden Frühjahr die Fuchs- und Dachsbau, in welchen Jungtiere festgestellt werden, begast werden. Mit der Durchführung der Begasung wurde die Firma Herdt-Lingler GmbH., Frankfurt am Main, Bockenheimer Landstraße 33, Hauptvertretung der deutschen Schädlingsbekämpfung mbH., beauftragt. Die Firma Herdt-Lingler wird in jedem der angeführten 5 Kreise einen motorisierten Durchgasungstrupp in Stärke von zwei Mann einsetzen. Die erste Durchgasung soll Ende März beginnen.

Die Landräte als untere Jagdbehörde und die staatlichen Forstämter werden angewiesen, in dieser Angelegenheit eng zusammenzuarbeiten und im Laufe des Monats März die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen. Zu diesem Zweck haben die Jagdausübungsberechtigten rechtzeitig im März festzustellen, welche Fuchs- und Dachsbau mit Jungtieren besetzt sind. In nichtstaatlichen Jagden haben die Jagdausübungsberechtigten ihre Feststellungen den Landratsämtern, in den staatlichen Jagden den Forstämtern, alsbald mitzuteilen, so daß eine planmäßige Durchführung der Begasung unter Vermeidung unnötiger Fahrstrecken vorgenommen werden kann. Die in dieser Form durchzuführende Begasung hat sich im Vorjahre im Kreise Fulda, wo sie probe-

weise vorgenommen wurde, bewährt und dazu geführt, daß in diesem Kreis fünf Monate lang kein tollwutkrankes Tier festgestellt wurde.

Die für die Begasung erforderlichen Hilfsarbeiter zum Abdecken der Röhren der begasten Baue werden zweckmäßig von den Jagdausübungsberechtigten zur Verfügung gestellt.

Die Firma Herdt-Lingler übernimmt die Bezahlung und Versicherung sowie den Transport der Arbeiter. Da damit zu rechnen ist, daß ein Teil der Fuchsfäden erst im Laufe des Monats April nach Durchführung der Begasung oder Anfang Mai werfen wird, sind Fuchsbau, welche nach der Begasung als mit Jungfüchsen besetzt festgestellt werden, ebenfalls sofort den Landratsämtern zu melden, damit sie in einem zweiten Durchgang ebenfalls begast werden. Die Landratsämter setzen sich rechtzeitig vor Beginn der Begasung mit der Firma Herdt-Lingler, Frankfurt am Main, in Verbindung und teilen ihr mit, in welchen Jagdbezirken Ende März die Begasung im Kreise beginnen soll, damit dort Zeitpunkt und Ort des ersten Einsatzes der Begasungskolonnen verabredet wird.

Die Kosten der Begasung werden von der mit der Durchführung beauftragten Firma unmittelbar mit dem Ministerium des Innern — Veterinär-Verwaltung — abgerechnet. Alle Jagdausübungsberechtigten werden angewiesen, bei der Durchführung der Begasung Hilfe zu leisten und die Begasungstrupps zu den zur Begasung bestimmten Bauwerken zu führen. Die beamteten Tierärzte haben die ordnungsgemäße Durchführung der Begasung zu überwachen.

Die Begasung ist für die Bevölkerung weitgehend ungefährlich. Es muß jedoch vermieden werden, daß Kinder die bei der Begasung geschlossenen Röhren in den nächsten Tagen beim Spielen wieder öffnen. Zu diesem Zweck ist kurze Zeit vor Beginn der Begasung die Bevölkerung in geeigneter Weise durch die Tagespresse aufzuklären.

II. Abschlußprämie.

In den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen wird zur Förderung des Abschusses der Füchse und Dachse in den von der Tollwut bedrohten Gebieten für jeden erlegten Fuchs oder Dachsbau ebenfalls eine Abschlußprämie von 10 DM gegen Ablieferung der Lunte oder des Pürzels aus Landesmitteln gezahlt. In Hessen ist nach unserem Erlaß vom 12. Dezember 1953 der Abschluß durch Ablieferung der Gehöre nachzuweisen. Da z. Z. Fuchsbälge praktisch unverkäuflich bzw. die Preise so niedrig sind, daß ein Abkalgen nicht lohnt, bestimmen wir im Interesse der einheitlichen Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen, daß ab 1. April 1954 nicht die Gehöre, sondern die Lunte bzw. der Pürzel zum Nachweis der Erlegung und zur Auszahlung der Prämie abzuliefern sind.

Wiesbaden, den 11. 3. 1954

Der Hessische Minister des Innern

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

281

An die

Herrn Regierungspräsidenten,
Darmstadt, Kassel und Wiesbaden
mit Nebenabdrucken für die Magistrate
der kreisfreien Städte und die
Kreisausschüsse der Landkreise
— Bezirksfürsorgeverbände —

An den

Verwaltungsausschuß des
Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
Kassel

Europäisches Fürsorgeabkommen; hier: Fürsorgeleistungen an niederländische Staatsangehörige vor Inkrafttreten des Europäischen Fürsorgeabkommens.

Am 11. Dezember 1953 wurde von den Mitgliedern des Europarats einschl. der Bundesrepublik das Europäische Fürsorgeabkommen unterschrieben, das jedoch nicht vor seiner Ratifizierung und der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde beim Generalsekretär des Europarats in Kraft tritt. Das Abkommen, dessen deutsche Fassung zur Zeit noch durch das Auswärtige Amt überprüft wird, sieht u. a. vor, daß jeder Vertragsschließende Staatsangehöriger der anderen Vertragsschließenden, die sich in seinem Hoheitsgebiet aufgehalten und die ohne ausreichende Mittel zur Bestreitung ihres Lebensbedarfs sind, in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen die Leistungen der öffentlichen Fürsorge und der Gesundheitsfürsorge zu gewähren hat, wie dies für die Unterstützung der eigenen Staatsangehörigen

gilt. Beitragsfreie Renten und Leistungen zugunsten der Kriegsopter oder der Besatzungsgeschädigten gehören nicht zur Fürsorge im Sinne des Abkommens. Beihilfen und Darlehen sowie Ausbildungshilfen für Zwecke der Existenzgründung und der Erlangung der Erwerbs- und Berufsbefähigung können auch den Staatsangehörigen der übrigen Vertragschließenden gewährt werden; es besteht jedoch hierzu auf Grund eines Vorbehalts der Bundesregierung keine Verpflichtung.

Das Europäische Fürsorgeabkommen bestimmt ferner, daß die Vertragschließenden Staatsangehörige eines anderen Vertragschließenden nicht allein aus dem Grund der Hilfsbedürftigkeit abschieben dürfen, es sei denn, daß diese Hilfsbedürftigen weniger als fünf Jahre ununterbrochen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des betreffenden Vertragschließenden hatten. Die Frist beträgt 10 Jahre, soweit fremde Staatsangehörige bei der Einwanderung das 55. Lebensjahr schon vollendet hatten. Auch in diesen Fällen ist jedoch die Abschiebung nur zulässig, wenn die Hilfsbedürftigen transportfähig sind und in dem Lande ihres bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts keine engen Bindungen haben.

Mit der Niederländischen Reichsarmenverwaltung wurde vor mehreren Monaten vereinbart, daß zur Überbrückung des vertragslosen Zustandes das Europäische Fürsorgeabkommen schon jetzt angewendet wird, damit beiderseits Unzuträglichkeiten bei der Unterstützung Hilfsbedürftiger des anderen Staates und Abschiebungen vermieden werden. Ich bitte daher, die o. a. Grundsätze gegenüber hilfs-

bedürftigen niederländischen Staatsangehörigen ab sofort anzuwenden und diesem Personenkreis die im Europäischen Fürsorgeabkommen vorgesehene Hilfe schon jetzt zu gewähren. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die günstige Entwicklung der Zusammenarbeit mit der Niederländischen Reichsarmenverwaltung im Interesse der Hilfsbedürftigen beider Staaten liegt.

Bis zum Inkrafttreten des Europäischen Fürsorgeabkommens gelten jedoch für die Gewährung von Fürsorgeleistungen an niederländische Staatsangehörige folgende Vorbehalte:

Die zwischen der Bundesregierung und der Niederländischen Reichsarmenverwaltung getroffene Vereinbarung bezieht sich nicht auf diejenigen Staatsangehörigen, für deren Unterstützung das Heimatland vor dem 10. Mai 1940 Kostenersatz zugesichert hat oder die — von der Kriegszeit abgesehen — ununterbrochen von Behörden des Heimatlandes betreut worden sind. Niederländische Staatsangehörige in Deutschland, die laufend von der Niederländischen Reichsarmenverwaltung betreut werden, erhalten von dieser auch Weihnachtsbeihilfen. Dagegen bestehen keine Bedenken, sie bei etwaigen besonderen Aktionen, wie der Konsumbrotbeihilfe im vergangenen Jahr oder der Verteilung ausländischer Liebesgaben, zu berücksichtigen.

Bei auftretenden Zweifelsfragen bitte ich, mir zu berichten.

Wiesbaden, den 26. 2. 1954

Der Hessische Minister des Innern — VIII c 50 a 0204 — 863/54

282

10. Ergänzungsliste zum Filmverzeichnis der FSK

Die aufgeführten Filme benennen die jugendgeeigneten Filme; die Titel derjenigen Filme, die außerdem jugendfördernd sind, tragen vor der Prüfnummer ein X.

a) Spielfilme

Prüf-Nr.	Titel	Verleih	Länge
5476	drei Korsaren, Die	Schongerfilm	2231
7072-a	Gewand, Das	Centfox	3600
480-a	große Illusion, Die	Prisma	2889
X 5124-a	Hiawatha Junior	Herzog-Film	250
7272	deale Brautpaar, Das	Allianz	2605
1799-a	Liebesabenteuer des Don Juan, Die	Warner Bros Continental	3025
X 7273	Meines Vaters Pferde, I. Teil	Neue Film	3029
X 7274	Narren im Schnee	Rolly-Film	2149
X 7341	Perle von Tokay, Die	Union-Film	2684
X 7327	Piraten w der Willen	Warner Bros. Continental	1924
6337	Prinz von Bagdad, Der	Am. Universal	2135
6415-a	Puccini — Liebling der Frauen, Meister der Melodien	Deutsche London	3004
6667	Serenade in Rio	Metro-Goldwyn-Mayer	2852
6783	Sombrero	Metro-Goldwyn-Mayer	2830
7196	süßesten Früchte, Die	Neue Film	2554
X 5764	Tarzan rettet die Dschungelkönigin	RKO-Radio	2190
6736	Teufelshauptmann, Der	RKO-Radio	2793
7300	folle Lola, Die	Neue Film	2701
X 7200	unfreiwillige Fallschirmjäger, Der	Dieht-Film	2168
3878	Wunder von Mailand Das	RKO-Radio	2604

b) Kulturfilme über 900 m Länge

X 7326	goldene Garten, Der	Allianz	2225
X 7226	Horch' auf die Musik	Franz Deick-Film	2215
X 7237	Mensch gegen Gorilla	Syrng-Film	950
X 7141	Mount Everest	Deutsche London	2140
X 7343	Tradition und Fortschritt	Boehner-Film	1377

Anmerkung: Ein a oder b hinter der Prüfnummer bedeutet, daß eine zweite oder dritte Freigabekarte herausgegeben wurde. Dies wird notwendig, wenn sich nachträglich Änderungen (Entscheidung, andere Verleiher ergeben

Schmalfilme tragen hinter der Prüfnummer ein S.

283

Berufliche und gesellschaftliche Eingliederung der aus der Sowjetzone geflüchteten Jugend; hier: Anerkennung als Jugendgemeinschaftswerk.

Bemg: Mein Erlaß vom 11. Juni 1953 — Az. IX c/52 c — 14 — 01/609 H/53 Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 27/53 S. 591)

Die „Offene Haushaltsgruppe“ e. V. des Internationalen Bundes für Sozialarbeit Jugendsozialwerk e. V. in Darmstadt ist von mir als Jugendgemeinschaftswerk widerruflich anerkannt worden.

Wiesbaden, den 13. 2. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Jugendwohlfahrt — Az. IX b/52 c — 14 — 01/265 H/54

284

Durchführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit; hier: Anfechtung von Verwaltungsakten.

Bezug: Mein Runderlaß vom 29. Juli 1947 — VI — 3 n II—IV (Staatsanzeiger S. 341).

Mit Rücksicht auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt, das sich mit dem Inhalt der Belehrungen über den Rechtsbehelf der Beschwerde befaßt, ändere ich meinen oben genannten Runderlaß in diesem Punkte wie folgt:

Ist gegen einen Verwaltungsakt die Beschwerde gegeben, so ist in der Rechtsmittelbelehrung nicht nur anzugeben, bei welcher Behörde dieser Rechtsbehelf einzulegen ist; vielmehr ist auch zum Ausdruck zu bringen, in welcher Weise die Entscheidungsbefugnis zwischen der Behörde, die den Verwaltungsakt erläßt, und der ihr übergeordneten Behörde verteilt ist.

Hieraus folgt in den Fällen, in denen die Zulässigkeit der Beschwerde sich aus § 48 a VGG ergibt, für die Rechtsmittelbelehrung die nachstehende Fassung:

„Gegen diese Verfügung ist die Beschwerde an den Landrat in zulässig. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Verfügung bei meiner Behörde oder bei dem Landrat in einzulegen. Sie muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Be-

schwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Meine Behörde ist berechtigt, der Beschwerde stattzugeben. Will sie nach nochmaliger Prüfung die Verfügung aufrecht erhalten, so legt sie die Akten mit ihrer Stellungnahme dem Landrat vor. Über die Beschwerde entscheidet sodann der nach § 48a in Verbindung mit § 40a des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständige Ausschuß.“

Ergibt sich die Zulässigkeit der Beschwerde nicht aus § 48a VGG, sondern aus einer anderen Vorschrift, so ist die Rechtsmittelbelehrung gegebenenfalls entsprechend abzuwandeln. Dies gilt insbesondere insoweit, als für die Einlegung der Beschwerde andere Fristen vorgeschrieben sind. Es gilt ferner, falls keine Entscheidungsbefugnis des Ausschusses nach § 48a in Verbindung mit § 40a VGG besteht; und schließlich ist zu beachten, daß § 48a VGG ausdrücklich die wahlweise Beschwerdeeinlegung bei zwei verschiedenen Stellen vorsieht, andere Vorschriften, die die Beschwerde zulassen, in dieser Hinsicht aber anders ausgestaltet sind.

Wiesbaden, den 17. 3. 1954

Der Hessische Minister des Innern — II d — 3 d 10/V — R 911/53.

Der Hessische Minister der Finanzen

285

Aufhebung der Staatskasse Witzenhausen.

Die Staatskasse Witzenhausen wird mit Ablauf des Monats März 1954 aufgehoben. Die Aufgaben dieser Kasse gehen vom 1. April 1954 an auf die Staatskassen Eschwege und Kassel über, und zwar:

Die Kassengeschäfte für das Forstamt Bad Sooden-Allendorf und das Staatsbauamt Witzenhausen auf die Staatskasse Eschwege, die übrigen Kassengeschäfte auf die Staatskasse Kassel.

Wiesbaden, den 10. 3. 1954

Der Hessische Minister der Finanzen — O 2100 — A — 9 — I/24.

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

286

Ortskirchensteuer für das Rechnungsjahr 1951.

Mit Erlaß vom 6. Juli 1950 — Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 553 in Nr. 30/1950 S. 288 und Amtsblatt meiner Behörde 1950, S. 341 — habe ich Richtlinien für die Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden bekanntgegeben. In dem als Anlage beigefügten Erlaß vom 2. Juni 1950 — Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 554 in Nr. 30/1950 S. 288 und Amtsblatt meiner Behörde 1950 S. 342 — habe ich allgemein alle Ortskirchensteuerbeschlüsse genehmigt, die die in diesem Erlaß genannten Steuersätze nicht überschreiten. Dieser Erlaß vom 2. Juni 1950 gilt auch für das Rechnungsjahr 1954. Ortskirchensteuerbeschlüsse für das Rechnungsjahr 1954, die die in dem Erlaß vom 2. Juni 1950 genannten Steuersätze nicht überschreiten, werden hiermit allgemein genehmigt.

Auch der Erlaß vom 6. Juli 1950 bleibt weiter in Kraft.

Wiesbaden, den 9. 3. 1954

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
— VI — 15 — 8733 — 54.

287 Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, den 8. Februar 1954
49. Sitzung der Filmbewertungsstelle der Länder am 3. und 4. Februar 1954

Prüf-Nr.	Filmtitel	Länge m	Hersteller Herstellungsland	Verleiher	Kategorie Prädikat	Prüf-Nr. d. FSK *)
1243	Ein Herz und eine Krone (Roman Holiday) Synchron. Fassung	3237	Paramount Pictures Corp., New York, USA	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	S BW	6702
944	Regina Amstetten	2673	Roxy-Film G. m. b. H., München, Deutschland	Deutsche London Film-Ver- leih GmbH., Hamburg	S W	7328
1208	Die Geschichte vom Lenz und vom Liabei	317	Neue Deutsche Wochenschau GmbH., Hamburg, Deutschland	noch offen	K W	7164
1211	Anhalter Bahnhof	265	Prod. Walter Wittke, Hamburg, Deutschland	Kulturfilm-Dienst H. Appel- dorn, Hamburg	K W	7320
1220	... und eines Tages in Berlin	362	Paul Lieberenz Filmprod. GmbH., Berlin, Deutschld.	Kulturfilm-Dienst H. Appel- dorn, Hamburg	K W	7186
1221	Macht alle mit!	397	Herbert-Kebelmann-Film. Berlin, Deutschland	noch offen	K W	7245
1224	Die Welt braucht Fett (Focus on Fat) Synchron. Fassung	259	Gaumont British. London, England	J. A. Rank-Film, Hamburg	K W	6579
1225	Kleine Tiere — gute Freunde	281	Dr. Walter Koch UNDA- Film, München, Deutschld.	noch offen	K W	7295
1226	Liebe kennt keine Grenzen	306	Dr. Walter Koch UNDA- Film, München, Deutschld.	noch offen	K W	7288
1227	Cash Stashers Originalfassung	255	Metro-Goldwyn-Mayer Films, Hollywood, USA	Metro-Goldwyn-Mayer Film- ges., Frankfurt/Main	K W	7108
1233	Walpurgisnacht	328	Inst. f. Wissenschaftl. Filme Erich Menzel, Erlangen, Deutschland	noch offen	K W	7297
1241	15 Uhr 23. Katastropheh- einsatz des Roten Kreuzes	410	Erhard-Köhler-Film, München, Deutschland	DRK-Generalsekretariat, Bonn	K W	7296
1029a	Lohn der Angst** (Le salaire de la peur) Synchronisierte Fassung	3562	Filmsonor CJCC, Paris, Vera- Film Fono, Roma, Frankr.	Allianz-Film G. m. b. H., Frankfurt/Main	S BW	6387
Nachtrag zur 44. Sitzung am 30. September, 1. und 2. Oktober 1953.						
985	Hören Sie auf Johanna	367	Kultur- und Wirtschaftsfilm GmbH., Düsseldorf, Deutschland	Schonger-Film-Verleih GmbH. Düsseldorf	K W	6375 VE
1049	Bunter Traum zwischen Neckar und Tauber	320	Kulturfilm-Inst. GmbH., Berlin, Deutschland	Prisma-Filmverleih G. mb. H., Frankfurt/Main	K W	6685 VE
1088	Probleme im Großstadt- verkehr	360	Rotona-Filmprod. GmbH., Hamburg, Deutschland	Europa-Film-Verleih, Hamburg	D W	6619 VE
1092	Das unsichtbare Geld	326	Fink-Film Horst R. Fink — Studiofilm — Hamburg, Deutschland	United Artists Corp., Frank- furt/Main	D W	6618 VE
1093	Von Elbe 1 bis Hamburg	365	Television-Film-Fabrikation, Hamburg, Deutschland	Deutscher Kulturfilm-Dienst H. Appeldorn, Hamburg	D W	6666 VE
Nachtrag zur 45. Sitzung am 21./22./23./24. Oktober 1953						
1135	Ein kostbares Erbe	375	Kulturfilm-Institut GmbH., Berlin, Deutschland	Herzog-Film-Verleih GmbH., München	K W	6826 VE
Nachtrag zur 46. Sitzung am 5./6. November 1953						
1110	Gipfelstürmer Rolf	342	Nostra-Film Dr. Chr. Hallig München, Deutschland	Deutsche London Film GmbH Hamburg	D W	6911 VE
1141	Kleine Reise durch die Zeit mit Shandra	380	Trans-Rhein-Film GmbH., Wiesbaden, Deutschland	United Artists Corp., Frank- furt/Main	K W	6829 VE
1142	Kleine Reise durch die Zeit mit Herrn Schmidt	421	Trans-Rhein-Film GmbH., Wiesbaden, Deutschland	United Artists Corp., Frank- furt/Main	K W	6840 VE
1143	Kleine Reise durch die Zeit mit Ursula	336	Trans-Rhein-Film GmbH., Wiesbaden, Deutschland	United Artists Corp., Frank- furt/Main	K W	6907 VE
1145	Kleine Reise durch die Zeit mit Hans und Lotte Dachs	433	Trans-Rhein-Film GmbH., Wiesbaden, Deutschland	United Artists Corp., Frank- furt/Main	KW	6865 VE
1162	Schwarzwaldreisen	892	Walter Brandes-Film, Stuttgart S. Deutschland	Filmkunst GmbH., Frank- furt/Main	K W	6903 VE
1164	La'ndrezzata	282	GKS-Film K. Schedereit, Backnang/Württemberg, Deutschland	Schorcht GmbH., München	K W	6910 VE
Nachtrag zur 47. Sitzung am 26.—27. November 1953						
925	Tiere ohne Feind und Furcht	293	Michael Grzimek, Frank- furt/Main, Deutschland	Deutsche London Film-Ver- leih GmbH., Hamburg	K W	6895 VE
1172	Dorf in der Sierra	328	Corvo-Film Gisbert Hinke, München, Deutschland	Deutsche London Film-Verleih GmbH., Hamburg	K W	7032 VE
1122	5000 Jahre Ägypten	2223	Hansa-Film Produktion, Eßlingen, Deutschland	Jugendfilm, Berlin	aK W	6934 VE

Prüf-Nr.	Filmtitel	Länge m	Hersteller Herstellungsland	Verleiher	Kategorie Prädikat	Prüf-Nr. d FSK *)
1148	Olympia	361	Olympia-Film Produktion Dr. R. Sandner, München, Deutschland	Neue Filmverleih GmbH., München	K W	7045 VE
1199	Titeländerung Schatzkammern der Pharaonen	288	Hansa-Film Produktion, Eßlingen, Deutschland	Schorcht GmbH., München	K W	7055
Nachtrag zur 48. Sitzung am 16.—19. Dezember 1953						
1205	Neue Prüf-Nr. Das Gewand (The Robe) Synchron. Fassung	3600	20th Century Fox-Film Corp., New York, USA	Centfox-Film, Inc., Frank- furt/Main	S W	7072
1118	Wildtiere in der Obhut des Menschen	300	Michael Grzimek, Frankfurt /Main, Deutschland	Constantin-Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	K W	7185
1193	Mount Everest (The Conquest of Everest)	2140	The Royal Geographical So- ciety — The Alpine Club, London, England	Deutsche London Film-Ver- leih GmbH., Hamburg	aD BW	7141
1147	Die Bergklöster von Meteora	254	Olympia-Film Produktion Dr. R. Sandner, München Deutschland	Neue Filmverleih GmbH., München	K W	7056 VE
1149	Hellas — heute	348	Olympia-Film Produktion Dr. R. Sandner, München, Deutschland	Neue Filmverleih GmbH., München	K W	6896 VE
1154	Griechische Ostern	256	Olympia-Film Produktion Dr. R. Sandner, München Deutschland	Neue Filmverleih, GmbH., München	K W	6898 VE
1158	Martin Luther	2840	Luther-Film GmbH., Stutt- gart, Lutheran Church Productions, Inc., New York, Deutschland	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	S W	7090 VE
XI. Hauptausschußsitzung der Filmbewertungsstelle der Länder am 5. Februar 1954						
1040	Rokoko am Niederrhein	255	Filmstudio W. Leckebusch, München, Deutschland	noch offen	K W	6402
1111	Kleine Schule des Camping- lebens	275	Carl Borro, Schwerla, München, Deutschland	Herzog-Film GmbH., München	K W	6741
1150	Athen	301	Olympia-Film Produktion, München, Deutschland	noch offen	K W	6894
1152	Unvergängliche Antike	375	Olympia-Film Produktion, München, Deutschland	noch offen	K W	7044
1168	Beglückendes Glas	332	Kulturfilm-Institut GmbH., Berlin, Deutschland	noch offen	K W	7035
1137	Das Technische Hilfswerk, Organisation u. Aufgaben	292	PN-Film Narr und Poley, Berlin, Deutschland	Techn. Hilfswerk, Hauptstelle Koblenz	K W	6803
50. Sitzung der Filmbewertungsstelle der Länder am 10., 11. und 12. Februar 1954						
1258	Die letzte Brücke	2832	Cosmopol-Film GmbH., Wien, Österreich	Columbia-Filmges. mbH., Frankfurt/Main	S W	7400
1260	Meines Vaters Pferde, II. Teil	2984	Carlton-Film GmbH., München, Deutschland	Neue Filmverleih GmbH., München	S W	7374
1257	Schicksal und Vermächtnis	1877	Alfred Ehrhardt-Film, Ham- burg, Deutschland	noch offen	aD BW	7350
1267	Die einsamen Inseln (Trut) Synchron. Fassung	343	A. B. S. Svensk Filmindustri, Stockholm, Schweden	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	K W	7387
1268	Fündig	348	Neue Deutsche Wochenschau GmbH., Hamburg, Deutschland	noch offen	K W	7398
1269	Das Stahltier	4175	Willy Zielke im Auftrag der Deutschen Reichsbahn (jetzt Bundesbahn)	Filmkunst GmbH., Frank- furt/Main	K W	7393
1102a	Haus der Meerestiere am Golf von Neapel**	370	Dr. O. Schulz-Kampfenkel, Hamburg, Deutschland	noch offen	K W	6691
Nachtrag zur XI. Hauptausschußsitzung am 5. Februar 1954						
1062	Gebrannter Stein	280	Kosmos-Filmvertrieb Brigitta Borgstädt, Hamburg, Deutschland	Gustav Türck-Filmvertrieb GmbH., Düsseldorf	K W	6393
51. Sitzung der Filmbewertungsstelle der Länder am 24., 25. und 26. Februar 1954						
1240	Die Hochmütigen (Les Or- gueilleux) — Synchron. Fassung	2944	G.I.C.C., Paris, Reforma Film, Mexiko, Frankreich	Columbia-Film GmbH., Frankfurt/Main	S W	7085
1293	Eine Liebesgeschichte	2597	Intercontinental-Film GmbH., München, Deutschland	Deutsche London Film-Verl. GmbH., Hamburg	S W	7436
1246	Eine Königin reist um die Welt (A Queen's World Tour) — Synchron. Fassung	2263	J. Arthur Rank-Organisation, London, England	J. Arthur Rank-Film, Hamburg	aD W	7432
1273	Aus eigener Kraft	2143	Franz Schroedter-Studio, Berlin, Deutschland	noch offen	aD W	7448

Prüf-Nr.	Filmtitel	Länge m	Hersteller Herstellungsland	Verleiher	Kategorie Prädikat	Prüf-Nr. d. FSK *)
1272	Konzert am Tümpel	364	Institut für Film und Bild, München, Deutschland	ohne Verleih	K BW	7389
1245	Festliches Vorspiel (Royal Symphony) — Synchron. Fassung —	532	J. Arthur Rank-Organisation, London, England	K. Arthur Rank-Film, Hamburg	D W	7431
1270	Keine Zeit	359	Rhythmoton Film-Produkt., Hamburg, Deutschland	noch offen	K W	7409
1271	Kohle — Kurs Emden	1354	Institut für Film und Bild, München, Deutschland	ohne Verleih	K W	7438
1282	Emsiges, kleines Volk	378	Roto-Film GmbH., Hamburg Deutschland	Allianz-Film GmbH., Frank- furt/Main	K W	7427
1285	Die Weltreise des englischen Königspaares (I. Teil: Zwischen Jamaika und Panama) (Royal Tour) — Synchron. Fassung —	755	Associated British Pathe, Ltd., London, England	Filmkunst GmbH., Frank- furt/Main	D W	7394
1288	Besuch bei Tieren	292	Michael Grzimek, Frank- furt/Main, Deutschland	Constantin-Filmverleih, Frankfurt/Main	K W	7492
1292	Der schön gedeckte Tisch/	301	EKA-Filmproduktion, München, Deutschland	noch offen	K W	7348
1121a	Nachprüfung: Großer Atlantik (Cruel Sea) — Synchron. Fassung —	3157	J. Arthur Rank-Organisation, London, England	J. Arthur Rank-Film, Hamburg	S W	6706-a

Erläuterungen: * Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

** Es handelt sich hier um eine Nachprüfung, da der Film nach erfolgter Prädikatisierung verändert worden ist.

S = Spielfilm; aD = abendfüllender Dokumentarfilm; aK = abendfüllender Kulturfilm; D = Dokumentarfilm; K = Kulturfilm; BW = Besonders wertvoll; W = Wertvoll; = VE = Verleiher-Ergänzung.

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

288

Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten.

Bezug: Meine Erlasse vom 7. Januar 1953 — Z 2 a — 8b 06 — Gen. (St.Anz. 1953 S. 87) und vom 18. Februar 1953 — Z 2 a — 8b 06 —.

In Ergänzung meines Erlasses vom 7. Januar 1953 delegiere ich auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten und Angestellten des Landes Hessen vom 11. September 1952 (GVBl. S. 153) das bisher nur mandatorisch übertragene Recht

zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten innerhalb der Vergütungsgruppen VI — X TO. A

auf die Leiter der mir unmittelbar nachgeordneten Behörden. Die Anstellungsverträge sind von den Leitern dieser Dienststellen zu vollziehen. Ausdrücklich weise ich darauf hin, daß nach wie vor der Personalleitungserlaß des Herrn Hessischen Ministerpräsidenten vom 9. Oktober 1951 und die Bestimmungen des Haushaltsgesetzes zu beachten und die erforderlichen Zustimmungen auf dem Dienstwege einzuholen sind.

Bei der Einstellung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen IV TO. A und höher verbleibt es bei Ziffer 2b meines Erlasses vom 18. Februar 1953 — Z 2 a — 8b 06.

Wiesbaden, den 27. 2. 1954

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr —
Z 2 a — 8b 06 — Gen. — Tgb. Nr. 65/54

Verschiedenes

289

Allgemeine Bestimmungen für den Geschäftsverkehr mit den Zentralbanken.

Die Allgemeinen Bestimmungen für den Geschäftsverkehr mit den Landeszentralbanken sind geändert worden. Der Wortlaut der Änderungen ist im Bundesanzeiger Nr. 50 vom 12. März 1954 veröffentlicht.

Frankfurt a. M., den 12. 3. 1954

Landeszentralbank von Hessen

290

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 6. März 1954

		Veränderungen gegenüber Vorwoche +/-	
Aktiva		(in 1000 DM)	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder *)	55 990	+ 39 139	
Postscheckguthaben	14	+ 1	
Inlandswechsel	134 385	+ 13 762	
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	215 964		
b) angekaufte	5 463	221 427	- 5 600
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	91		
b) Ausgleichsforderungen	14 883		
c) sonstige Sicherheiten	495	15 469	- 1 804
Beteiligung an der Bank deutscher Länder		8 500	-
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem		2 603	- 3 438
Sonstige Vermögenswerte		18 270	- 5 707
		456 658	+ 36 353

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Februar 1954

Reserve-Soll	DM 45 057
Reserve-Ist	DM 77 392

		Veränderungen gegenüber Vorwoche +/-	
Passiva			
Grundkapital	30 000		-
Rücklagen und Rückstellungen	36 186		-
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämtern *)	309 575		+ 52 477
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	382		+ 28
c) von öffentlichen Verwaltungen	5 707		- 3 023
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	34 296		- 3
e) von sonstigen inländischen Einlegern	17 070		+ 204
f) von ausländischen Einlegern	15 711		- 13 631
		382 741	+ 36 142
Sonstige Verbindlichkeiten		7 731	+ 221
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 57 669 (+ 423)			
		456 658	+ 36 353

*) Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Februar 1954

Reserve-Soll	DM 288 435	Summe der Überschreitungen	DM 8 002
Reserve-Ist	DM 296 370	Summe der Unterschreitungen	DM 67
Überschußreserven	DM 7 935	Überschußreserven	DM 7 935

Frankfurt (Main), den 8. 3. 1954

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

291

Kassel

Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung.

A) Bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel:

Ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf:

Assessor Dr. Friedrich Krug, Assessor Adolf Gemmer zu Regierungsassessoren.

In das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit überführt:

Regierungsrat Herbert Burda.

In das Beamtenverhältnis auf Kündigung überführt:

Regierungs- und Medizinalrat Dr. Ulrich Dybowski.

Versetzt:

Kriminalsekretär Rudolf Schönberger von der Behörde des Regierungspräsidenten — Kriminalpolizei-Inspektion — in Darmstadt an die Behörde des Regierungspräsidenten — Kriminalpolizei-Inspektion — in Kassel.

B) Bei der Veterinärverwaltung des Regierungsbezirks Kassel:

Versetzt:

Regierungsveterinärarzt Dr. Alfred Schalk von Offenbach a. Main nach Eschwege mit Wirkung vom 1. Februar 1954.

Verstorben:

Regierungsveterinärarzt Dr. Albrecht Körke in Kassel am 18. Februar 1954.

Kassel, den 12. 3. 1954

Der Regierungspräsident — Pr/1 Az. 7 0 14/93 B

292

Personelle Veränderungen bei der staatlichen Polizei
A) Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung	mit Urkunde des Herrn Reg.-Präs. in Kassel vom
1	Haase, Karl	Polizeihauptwachtmeister	27. 2. 1954
2	Porsch, Adolf	Polizeihauptwachtmeister	27. 2. 1954

B) Versetzungen in den Regierungs-Bezirk Kassel

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung	mit Wirkung vom	versetzt von — vom
1	Stollbrock, Herbert	Polizeihauptwachtmeister	gem. Erl. MdI., III/3, Az. 8 b 34 v. 26. 1. 1954 mit Wirkung vom 1. 2. 1954	Hessische Polizeischule in Wiesbaden-Dotzheim zum Landrat - PK - Frankenberg
2	Wagner, Hans	Polizeihauptwachtmeister	gem. Erl. MdI. III/3, Az. 8 b 34 vom 2. 2. 1954 mit sofortiger Wirkung	Hessische Pol.-Hundeführerschule in Hofgeismar zum Landrat - PK - Hofgeismar

C) Versetzungen aus dem Reg.-Bezirk Kassel

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung	Mit Wirkung vom	versetzt zum — zur
1	Dietzel, Martin	Polizeihauptwachtmeister	gem. Erl. MdI. III/3, Az. 8b 34 vom 12. 1. 1954	vom Landrat - PK - Eschwege zur II. Abteilung der Hessischen Bereitschaftspolizei in Mühlhausen
2	Nebe, Johannes	Polizeihauptwachtmeister	gem. Erl. MdI. III/3, Az. 8b 34 vom 26. 1. 1954	vom Landrat - PK - Waldeck zur Hessischen Polizeischule in Wiesbaden-Dotzheim

D) Versetzung in den Ruhestand

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung	Mit Wirkung vom	mit Urkunde des Herrn Reg.-Präs. in Kassel vom
1	Gehebe, Fritz	Polizeihauptwachtmeister	28. 2. 1954	2. 2. 1954

Kassel, den 10. März 1954

Der Regierungspräsident I/8 Lapo. Az. 7 1 B

293

Genehmigung

Die Neufassung der Satzung nebst Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Rindvieh-Versicherungsverein a. G. Schreufa, Kreis Frankenberg/Eder, wird in der Fassung des Beschlusses vom 14. November 1951 genehmigt. Die Genehmigung findet ihre rechtliche Stütze in §§ 13 und 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes — VAG — vom 6. Juni 1931 (RGBl. I, S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I, S. 269) und vom 31. Juli 1951 (BGBl. I, S. 480), § 3 erste Durchführungsverordnung vom 13. Februar 1952 (BGBl. I, S. 94), Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft vom 19. Februar 1953 (Bu.Anz. Nr. 48, S. 1). Der Verein untersteht behördlicher Aufsicht.

Kassel, den 3. Februar 1954

Der Regierungspräsident — I/1 Az. 39 i 08/57

294

Genehmigung

Die Neufassung der Satzung nebst Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Rindvieh-Versicherungsverein Niederasphe, Kreis Marburg, wird in der Fassung des Beschlusses vom 20. November 1951 genehmigt. Die Genehmigung findet ihre rechtliche Stütze in §§ 13 und 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes — VAG — vom 6. Juni 1931 (RGBl. I, S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I, S. 269) und vom 31. Juli 1951 (BGBl. I, S. 480), § 3 erste Durchführungsverordnung vom 13. Februar 1952 (BGBl. I, S. 94), Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft vom 19. Februar 1953 (Bu.Anz. Nr. 48, S. 1). Der Verein untersteht behördlicher Aufsicht.

Kassel, den 18. Februar 1954

Der Regierungspräsident — I/1 Az. 39 i 32/15

295

Genehmigung

Der 1. Nachtrag zur Satzung vom 15. März 1928 des Schweineversicherungsvereins a. G. Wickenrode, Kreis Witzenhausen, wird in der Fassung des Beschlusses vom 24. Januar 1954 genehmigt. Die Genehmigung findet ihre rechtliche Stütze in §§ 13 und 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes — VAG — vom 6. Juni 1931 (RGBl. I, S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I, S. 269) und vom 31. Juli 1951 (BGBl. I, S. 480), § 3 erste Durchführungsverordnung vom 13. Februar 1952 (BGBl. I, S. 94), Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft vom 19. Februar 1953 (Bu.Anz. Nr. 48, S. 1). Der Verein untersteht behördlicher Aufsicht.

Kassel, den 19. Februar 1954

Der Regierungspräsident — I/1 Az. 39 i 26/49

296

Genehmigung

Die Neufassung der Satzung nebst Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Rindvieh-Versicherungsverein a. G. Ellershausen, Kreis Frankenberg, wird in der Fassung des Beschlusses vom 15. November 1953 genehmigt. Die Genehmigung findet ihre rechtliche Stütze in §§ 13 und 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes — VAG — vom 6. Juni 1931 (RGBl. I, S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I, S. 269) und vom 31. Juli 1951 (BGBl. I, S. 480), § 3 erste Durchführungsverordnung vom 13. Februar 1952 (BGBl. I, S. 94), Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft vom 19. Februar 1953 (Bu.Anz. Nr. 48, S. 1). Der Verein untersteht behördlicher Aufsicht.

Kassel, den 25. Februar 1954

Der Regierungspräsident — I/1 Az. 39 i 08/29

297 Personelle Veränderungen im Bereich des Regierungspräsidenten in Kassel (Schuldienst) — Volks- und Mittelschulen —

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Ernennung zum/zur	a) unter Berufung i. d. Beamtenverhältnis auf b) i. d. Beamtenverhältnis auf c) im Beamtenverhältnis auf	Mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Kassel vom
1	Schade, Aloisia	Hofgeismar	Lehrerin	a) Kündigung	8. 2. 1954
2	Blümel, Wolfgang	Veckerhagen/Hofgeismar	Lehrer	a) Kündigung	8. 2. 1954
3	Roeder, Peter	Marburg/Lahn	Lehrer	a) Kündigung	15. 2. 1954
4	Reckel, Ernst	Vöhl, Frankenberg/E.	Lehrer	c) Widerruf	10. 2. 1954
5	Polenz, Herbert	Langenstein, Marburg/Lahn	Lehrer	a) Kündigung	10. 2. 1954
6	Sikora, Walter	Oberorke, Frankenberg/E.	Lehrer	a) Widerruf	15. 2. 1954
7	Schramm, Hedwig	Neuhof, Fulda	techn. Lehramtsanw.	a) Widerruf	22. 1. 1954
8	Rahn, Werner	Finkenhai/Fulda	Lehrer	c) Widerruf	15. 2. 1954
9	Kempf, Hedwig	Schmalnau/Fulda	Lehrerin	a) Kündigung	15. 2. 1954
10	Wagner, Willi	Kassel	Lehrer	c) Widerruf	8. 2. 1954
11	Klipp, Hilde	Kassel	Lehrerin	a) Kündigung	10. 2. 1954
12	Seibert, Anneliese	Kassel	Lehrerin	a) Kündigung	15. 2. 1954
13	Vogel, Günther	Verna-Allendorf/Fritzlar-Homberg	Lehrer	a) Kündigung	20. 1. 1954
14	Jestrabek, Siegrid	Hess. Lichtenau/Witzenhaus.	Lehrerin	a) Widerruf	19. 2. 1954

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Beförderung zum/zur bzw. Einweisung nach Besoldungsgruppe	a) unter Berufung i. d. Beamtenverhältnis auf b) i. d. Beamtenverhältnis auf c) im Beamtenverhältnis auf	Mit Urkunde vom a) d. Herrn Min. f. Erz. u. Volksb. b) d. Reg.-Präs. in Kassel
1	Bendel, Heinrich	Kirchhain/Marburg/Lahn	Mittelschullehrer	c) Lebenszeit	b) 15. 2. 1954
2	Lüdtke, Emil	Marburg/Lahn	Hilfsschullehrer	c) Lebenszeit	b) 17. 2. 1954
3	Besch, Annemarie	Hersfeld	A 4 a 2	c) Lebenszeit	b) 6. 2. 1954
4	Heyck, Ida	Hersfeld	A 4 a 2	c) Lebenszeit	b) 8. 2. 1954
5	Lehanka, Georg	Datterode/Eschwege	Hauptlehrer	c) Lebenszeit	b) 19. 2. 1954
6	Rohde, Heinrich	Kassel	Rektor	c) Lebenszeit	a) 29. 1. 1954
7	Alheit, Karl	Kassel	Rektor	c) Lebenszeit	a) 29. 1. 1954
8	Brecht, Walter	Rommerode/Witzenhausen	Hauptlehrer	c) Lebenszeit	a) 25. 1. 1954
9	Müller, Bruno	Großalmerode/Witzenhausen	Mittelschulrektor	c) Lebenszeit	a) 20. 1. 1954

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Amtsbezeichnung	Berufung in das Beamtenverhältnis auf	Mit Urkunde des Regierungs-Präs. in Kassel vom
1	Fuchs, Karl	Niederstein/Fritzlar-Hombg.	Lehrer	Lebenszeit	2. 2. 1954
2	Hagemann, Anna	Bebra, Rotenburg	Lehrerin	Lebenszeit	17. 2. 1954
3	Ständer, Rudolf	Homberg, Fritzlar-Homberg	Lehrer	Lebenszeit	15. 2. 1954
4	Brandau, Karl	Homberg, Fritzlar-Homberg	Lehrer	Lebenszeit	15. 2. 1954
5	Kretschmer, Ursula	Hess. Lichtenau, Witzenhaus.	Lehrerin	Lebenszeit	15. 2. 1954
6	Jung, Margit	Fürstnhagen, Witzenhausen	Lehrerin	Lebenszeit	15. 2. 1954
7	Odenwald, Otto	Ersrode, Rotenburg	Lehrer	Lebenszeit	15. 2. 1954
8	Barche, Hans	Rengshausen, Rotenburg	Lehrer	Lebenszeit	15. 2. 1954
9	Knierim, Wilhelm	Bebra, Rotenburg	Lehrer	Lebenszeit	17. 2. 1954
10	Hüttenrauch, Karl	Saasen, Fritzlar-Homberg	Lehrer	Lebenszeit	22. 2. 1954
11	Bittner, Dorothea	Witzenhausen	Lehrerin	Lebenszeit	18. 2. 1954
12	Sengstock, Heinz	Niederstein, Fritzlar-Hombg.	Lehrer	Lebenszeit	22. 2. 1954
13	Wind, Heinrich	Haarhausen, Fritzlar-Hombg.	Lehrer	Lebenszeit	22. 2. 1954
14	Mersch, Alfred	Geismar, Fritzlar-Homberg	Lehrer	Lebenszeit	22. 2. 1954
15	Mittelstadt, Fritz	Wernswig, Fritzlar-Homberg	Lehrer	Lebenszeit	22. 2. 1954
16	Maak, Rudolf	Maden, Fritzlar-Homberg	Lehrer	Lebenszeit	22. 2. 1954
17	Emden, Horst	Zimmersrode, Fritzlar-Hombg.	Lehrer	Lebenszeit	22. 2. 1954
18	Janisch, Anna	Ziegenhain	techn. Lehrerin	Lebenszeit	24. 2. 1954
19	Lielich, Heinz	Metze, Fritzlar-Homberg	Lehrer	Lebenszeit	22. 2. 1954
20	Strelocke, Hans	Hess. Lichtenau, Witzenhaus.	Lehrer	Lebenszeit	24. 2. 1954
21	Morbitzer, Fritz	Cornberg, Rotenburg	Lehrer	Lebenszeit	1. 3. 1954
22	Reinhardt, Hans	Cornberg, Rotenburg	Lehrer	Lebenszeit	1. 3. 1954
23	Hagemann, Wilfried	Machtlos, Rotenburg	Lehrer	Lebenszeit	1. 3. 1954
24	Wiegand, Walter	Braunhausen, Rotenburg	Lehrer	Lebenszeit	27. 2. 1954
25	Jung, Wilhelm	Niederbeisheim, Fritzlar-Hombg.	Lehrer	Lebenszeit	25. 2. 1954
26	Neu, Irmgard	Betziesdorf, Marburg/Lahn	techn. Lehrerin	Kündigung	19. 2. 1954
27	Seiffert, Margarete	Münchhausen, Marburg/Lahn	techn. Lehrerin	Kündigung	19. 2. 1954
28	Hofacker, Elfriede	Niederwald, Marburg/Lahn	techn. Lehrerin	Kündigung	19. 2. 1954
29	Arendt, Wilhelm	Buchenau, Hünfeld	Lehrer	Lebenszeit	8. 2. 1954
30	Endter, Erich	Langenschwarz, Hünfeld	Lehrer	Lebenszeit	8. 2. 1954

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Amtsbezeichnung	Berufung in das Beamtenverhältnis auf	Mit Urkunde des Regierungs-Präs. in Kassel vom
31	Winkelbach, Friedrich	Hünhan, Hünfeld	Lehrer	Lebenszeit	10. 2. 1954
32	Dippel, Karl	Rhina, Hünfeld	Lehrer	Lebenszeit	17. 2. 1954
33	Reinhardt, Elisabeth	Maiersbach, Fulda	Lehrerin	Lebenszeit	17. 2. 1954
34	Heres, Josef	Giesel, Fulda	Lehrer	Lebenszeit	17. 2. 1954
35	Girbardt, Arno	Sandberg, Fulda	Lehrer	Lebenszeit	17. 2. 1954
36	Reitz, Werner	Obernhausen, Fulda	Lehrer	Lebenszeit	17. 2. 1954
37	Mihm, Martin	Soisdorf, Hünfeld	Lehrer	Lebenszeit	17. 2. 1954
38	Schmidt, Wilhelm	Gersfeld, Fulda	Lehrer	Lebenszeit	17. 2. 1954
39	Babczinski, Alfons	Flieden, Fulda	Lehrer	Lebenszeit	17. 2. 1954
40	Eck, Erich	Flieden-Struth, Fulda	Lehrer	Lebenszeit	19. 2. 1954
41	Groß, Hildegard	Rommerz, Fulda	Lehrerin	Lebenszeit	19. 2. 1954
42	Brühl, Gerhard	Eichenzell, Fulda	Lehrer	Lebenszeit	19. 2. 1954
43	Wieber, Oskar	Neuhof, Fulda	Hilfsschullehrer	Lebenszeit	19. 2. 1954
44	Voltz, Ruth	Kassel	Lehrerin	Lebenszeit	24. 2. 1954
45	Hubl, Anna	Lohfelden, Kassel-Land	Lehrerin	Lebenszeit	10. 2. 1954
46	Bartheimes, Elisabeth	Altmorschen, Melsungen	Lehrerin	Lebenszeit	15. 2. 1954

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtsbezeichnung	versetzt		mit Wirkung vom
			von	nach	
1	Satter, Franz	Lehrer	Emsdorf, Kr. Marburg	Himmelsberg, Kr. Marburg	16. 2. 1954
2	Frisch, Rudolf	Lehrer	Flieden, Fulda-Land	Neuhof, Fulda-Ld.	1. 2. 1954
3	Schneller, Hans	Lehramtsanwärter	Neuhof, Fulda-Land	Flieden, Fulda-Ld.	1. 2. 1954
4	Just, Arthur	Lehrer	Balhorn, Wolfhagen	Bründersén, Wolfhagen	1. 2. 1954

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtsbezeichnung	Dienstort, Kreis	Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung vom
1	Fiege, Hans	Lehrer	Niederbeisheim, Fritzlar-Homberg	1. 3. 1954
2	Schäfer, Fritz	Hauptlehrer	Solz, Rotenburg	1. 4. 1954
3	Geiser, Gustav	Hauptlehrer	Großenenglis, Fritzlar-Homberg	1. 4. 1954
4	Fischer, Fritz	Rektor	Rotenburg	1. 4. 1954
5	Naumann, Paul	Lehrer	Waltersbrück, Rotenburg	1. 4. 1954
6	Wickert, Bernhard	Lehrer	Schlierbach, Fritzlar-Homberg	1. 4. 1954
7	Hämel, Heinrich	Lehrer	Haldorf, Fritzlar-Homberg	1. 4. 1954
8	Hanel, Eduard	Lehrer	Gemünden/W., Frankenberg/E.	1. 3. 1954
9	Amsler, August	Lehrer	Roth, Marburg/Lahn	1. 3. 1954
10	Himmelmann, Konrad Ludwig	Konrektor	Frankenberg/E.	1. 4. 1954
11	Pollak, Josef	Lehrer	Bad Wildungen, Waldeck	1. 4. 1954
12	Schulze, Christian	Hauptlehrer	Meininghausen, Waldeck	1. 4. 1954
13	Setz, Paul	Rektor	Wetter, Marburg/Lahn	1. 4. 1954
14	Jost, Georg	Lehrer	Weitershausen Marburg/Lahn	1. 4. 1954
15	Römer, Jakob	Hauptlehrer	Marbach Marburg/Lahn	1. 4. 1954
16	Baer, Josef	Lehrer	Seiferts, Fulda-Land	1. 3. 1954
17	Schmidt, Waldemar	Lehrer	Melsungen	1. 4. 1954
18	Riemann, Richard	Hauptlehrer	Felsberg, Melsungen	1. 4. 1954
19	Siebrecht, Emma	Mittelschullehrerin	Kassel-Stadt	1. 4. 1954
20	Monard, Hedwig	Lehrerin	Kassel-Stadt	1. 4. 1954
21	Riebow, Kurt	Hilfsschullehrer	Kassel-Stadt	1. 4. 1954
22	Schanze, Elisabeth	Lehrerin	Kassel-Stadt	1. 4. 1954
23	Fischlein, Justus	Lehrer	Kassel-Stadt	1. 4. 1954

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtsbezeichnung	Dienstort, Kreis	Entlassungen mit Wirkung vom
1	Teichmann, Christa	chem. ap. Lehrerin	Kassel	1. 3. 1954

Kassel, den 4. 3. 1954

Der Regierungspräsident II/7 Az.: 8 d 02

298

Genehmigung

Die Neufassung der Satzung nebst Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Rindvieh-Versicherungsverein a. G. Marienhagen Kreis Frankenberg, wird in der Fassung des Beschlusses vom 28. Dezember 1953 genehmigt. Die Genehmigung findet ihre rechtliche Stütze in §§ 13 und 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes — VAG — vom 6. Juni 1931 (RGBl. I,

S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I, S. 269) und vom 31. Juli 1951 (BGBl. I, S. 480), § 3 erste Durchführungsverordnung vom 13. Februar 1952 (BGBl. I, S. 94), Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft vom 19. Februar 1953 (Bu. Anz. Nr. 48, S. 1). Der Verein untersteht behördlicher Aufsicht.

Kassel, den 25. Februar 1954

Der Regierungspräsident — I/1 Az. 39 i 08/47

299

Genehmigung

Die Neufassung der Satzung nebst Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Rindvieh-Versicherungsverein a. G. Hessisch-Lichtenau, Kreis Witzhenhausen, wird in der Fassung des Beschlusses vom 22. Februar 1954 genehmigt. Die Genehmigung findet ihre rechtliche Stütze in §§ 13 und 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes — VAG — vom 6. Juni 1931 (RGBl. I,

S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I, S. 269) und vom 31. Juli 1951 (BGBl. I, S. 480), § 3 erste Durchführungsverordnung vom 13. Februar 1952 (BGBl. I, S. 94), Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft vom 19. Februar 1953 (Bu.Anz. Nr. 48, S. 1). Der Verein untersteht behördlicher Aufsicht.

Kassel, den 5. März 1954

Der Regierungspräsident — I/1 Az. 39 i 26/09

Wiesbaden

300 Personelle Veränderungen im Bereich des Regierungspräsidenten in Wiesbaden (Schuldiens)

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	Ernennung	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom des a) H. Min.-Präs. b) H. Min. für Erz. und Volksbildung c) Reg.-Präs. Wiesbaden
1	Lehramtsanwärter	Köhler, Rudi	Hanau	Lehrer	Kündigung	c) 14. 1. 1954
2	Lehramtsanwärter	Metzler, Rudolf	Roth/Dillkreis	Lehrer	Lebenszeit	c) 19. 1. 1954
3	früh. Oberschullehrerin	Prahl, Käthe	Wiesbaden	Mittelschullehrer.	Kündigung	c) 11. 1. 1954
4	Lehramtsanwärter	Frohnert, Siegfried	Rohnstadt/Oberlahn	Lehrer	Kündigung	c) 15. 1. 1954
5	Lehramtsanwärter	Benner, Jakob	Wiesbaden	Lehrer	Kündigung	c) 15. 1. 1954
6	Lehramtsanwärter	Limpert, Helmut	Langschieß/Untert.	Lehrer	Kündigung	c) 15. 1. 1954
7	Lehramtsbewerberin	v. Dewitz, Mechthild	Wiesbaden	Lehramtsanw.	Widerruf	e) 15. 1. 1954
8	Lehramtsanwärter	Kützmann, Walter	Geroldstein/Untert.	Lehrer	Kündigung	c) 15. 1. 1954
9	Lehrkraft i. Ang.-Verh.	Kreis, Eduard	Frankfurt/Main	Lehrer	Kündigung	c) 6. 1. 1954
10	Lehrkraft i. Ang.-Verh.	Mück, Frieda	Asslar, Wetzlar	Lehrerin	Kündigung	c) 23. 1. 1954
11	Lehramtsanwärterin	Schwarz, Helene	Wetzlar	Lehrerin	Kündigung	c) 23. 1. 1954
12	Lehramtsanwärter	Kretzer, Erich	Oberroßbach/Dill	Lehrer	Kündigung	c) 23. 1. 1954
13	Lehrkraft i. Ang.-Verh.	Swanowski, Georg	Frankfurt/Main	Lehrer	Lebenszeit	c) 18. 1. 1954
14	Lehramtsanwärter	Teetzmann, Hans-Otto	Falkenbach/Oberl.	Lehrer	Kündigung	c) 15. 1. 1954
15	Lehramtsanwärter	Helmessen, Richard	Frankfurt/Main	Lehrer	—	c) 18. 1. 1954
16	Lehramtsanwärter	Gierhake, Werner	Langendiebach/Hanau	Lehrer	Lebenszeit	c) 26. 1. 1954
17	Lehrkraft i. Ang.-Verh.	Baumeister, Margar.	Hanau	Lehrerin	Widerruf	c) 26. 1. 1954
18	Lehramtsanwärter	Pastor, Henning	Hanau	Lehrer	Kündigung	c) 26. 1. 1954
19	techn. Lehrkraft i. AV.	Markus, Wilhelmine	Ellar, Limburg	techn. Lehrerin	Widerruf	c) 26. 1. 1954
20	Lehramtsbewerberin	Schwab, Josa	Gelnhausen	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 7. 1. 1954
21	Lehramtsanwärter	Fouecar, Klaus	Frankfurt/Main	Lehrer	—	c) 21. 1. 1954
22	techn. Lehramtsanw.	Dyllong, Hilde	Wehen/Untertaun.	techn. Lehrerin	Kündigung	c) 23. 1. 1954
23	Lehramtsbewerberin	Werner, Heidi	Wiesbaden	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 23. 1. 1954
24	Lehramtsanwärterin	Weinel, Hedwig	Wiesbaden	Lehrerin	Kündigung	c) 23. 1. 1954
25	Lehrkraft i. Ang.-Verh.	Kirchner, Heinrich	Wiesbaden	Lehrer	Lebenszeit	c) 23. 1. 1954
26	techn. Lehramtsanw.	Hiebel, Elisabeth	Bruchköbel/Hanau	techn. Lehrerin	Kündigung	c) 26. 1. 1954
27	Lehramtsanwärterin	Reinhardt, Astried	Frankfurt/Main	Lehrerin	—	c) 21. 1. 1954
28	Lehramtsanwärterin	Herrmann, Marianne	Hanau	Lehrerin	Kündigung	c) 26. 1. 1954
29	Lehrer	Funck, Rudolf	Frankfurt/Main	Mittelschullehrer	Lebenszeit	c) 18. 1. 1954
30	Lehramtsanwärter	Schewe, Helmut	Langendiebach/Hanau	Lehrer	—	c) 30. 1. 1954
31	Lehrkraft i. Ang.-Verh.	Schröpfer, Maria	Bergen-Enkheim/Hanau	Lehrerin	Kündigung	c) 1. 2. 1954
32	Lehramtsbewerber	Kubisch, Gerhard	Frankfurt/Main	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 28. 1. 1954
33	Lehrkraft i. Ang.-Verh.	Jung, Friedrich	Ransel, Rheingau	Lehrer	Kündigung	c) 29. 1. 1954
34	techn. Lehrkraft i. AV.	Allmendinger, Lotte	Frankfurt/Main	techn. Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 1. 2. 1954
35	Lehramtsanwärterin	Köbel, Elisabeth	Frankfurt/Main	Lehrerin	—	c) 30. 1. 1954
36	Lehramtsanwärter	Grüssner, Herbert	Salmünster/Schlüchtern	Lehrer	Kündigung	e) 8. 2. 1954
37	Lehramtsanwärterin	von der Lohe, Emmy	Steinbach/Limburg	techn. Lehrerin	Kündigung	e) 8. 2. 1954
38	Lehramtsanwärter	Frey, Franz	Hanau	Lehrer	Lebenszeit	c) 8. 2. 1954
39	Lehramtsanwärter	Weiss, Hermann	Großauheim/Hanau	Lehrer	Kündigung	c) 8. 2. 1954
40	Lehramtsanwärterin	Lux, Ludmilla	Langenselbold/Hanau	Lehrerin	Kündigung	c) 8. 2. 1954
41	Lehramtsanwärter	Kocanda, Erich	Elz/Limburg	Lehrer	Kündigung	c) 8. 2. 1954
42	Lehramtsanwärter	Hellwig, Reinhold	Frankfurt/Main	Lehrer	—	c) 11. 2. 1954
43	Lehramtsanwärter	Stephan, Herbert	Frankfurt/Main	Lehrer	Kündigung	c) 11. 2. 1954
44	Lehramtsanwärterin	Jäger, Hildegard	Frankfurt/Main	Lehrerin	—	c) 11. 2. 1954
45	Lehramtsanwärterin	Witzel, Ingeborg	Frankfurt/Main	Lehrerin	—	e) 11. 2. 1954
46	Lehramtsanwärterin	Bedjüftig, Ruth	Frankfurt/Main	Lehrerin	—	c) 11. 2. 1954
47	Lehramtsanwärterin	Scheuermann, Gertrud	Frankfurt/Main	Lehrerin	—	e) 11. 2. 1954
48	Lehrkraft i. Ang.-Verh.	Kochendörfer, Else	Bad Homburg/Obertaunus	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 11. 2. 1954
49	Lehramtsanwärter	Hochhuth, Ferdinand	Frankfurt/Main	Lehrer	—	c) 11. 2. 1954

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	Ernennung	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom.....des a) H. Min.-Präs. b) H. Min. für Erz. und Volksbildung c) Reg.-Präs. Wiesbaden
50	Lehrkraft i. Ang.-Verh.	Dreybrodt, Johann	Frankfurt/Main	Mittelschullehrer	Lebenszeit	c) 8. 1. 1954
51	Lehramtsanwärter	Kiefer, Karl-Heinz	Wiesbaden	Lehrer	Kündigung	c) 8. 2. 1954
52	Lehramtsanwärterin	Meix, Irmgard	Wiesbaden	Lehrerin	Kündigung	c) 8. 2. 1954
53	Lehramtsbewerber	Preusche, Dr. Walter	Frankfurt/Main	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 7.12.1953
54	Lehrkraft i. Ang.-Verh.	Benner, Ernst	Edingen, Wetzlar	Lehrer	Lebenszeit	c) 17. 2. 1954
55	Lehrkraft i. Ang.-Verh.	Brauer, Otto	Frankfurt/Main	Lehrer	Lebenszeit	c) 23. 2. 1954
56	Lehrkraft i. Ang.-Verh.	Müller, Hilde	Frankfurt/Main	Lehrerin	Widerruf	c) 23. 2. 1954
57	Lehrkraft i. Ang.-Verh.	Lange, Arnold	Frankfurt/Main	Lehrer	Kündigung	c) 23. 2. 1954
58	chem. Lehramtsanw.	Holaschke, Rohtraut	Dorlar/Wetzlar	techn. Lehramtsanwärterin	Widerruf	c) 23. 2. 1954

Berichtigung: In Nr. 5 des Staatsanzeigers vom 30. 1. 1954 ist auf Seite 90 bei g) „Ernennung zur Mittelschullehrerin“ unter Nr. 2 ein Irrtum unterlaufen. Die Lehrkraft im Angestellten-Verhältnis Ingeborg Plessen ist nicht zur Mittelschullehrerin in Frankfurt/M. sondern zur Lehrerin in Hanau ernannt worden und zwar mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 5. 9. 1953 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung.

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	Beförderung	mit Urkunde vom.....des a) H. Min.-Präs. b) H. Min. für Erz. und Volksbildung c) Reg.-Präs. Wiesbaden
1	Lehrer	Kinski, Bruni	Frankfurt/Main	Konrektor	c) 18. 1. 1954
2	Lehrerin	Schlocke, Elisabeth	Frankfurt/Main	Konrektorin	c) 18. 1. 1954
3	Lehrer	Fries, Josef	Frankfurt/Main	Konrektor	c) 18. 1. 1954
4	Hauptlehrer	Heller, Hermann	Krofdorf, Wetzlar	Rektor	b) 15. 1. 1954
5	Hauptlehrer	Glossner, Heinrich	Frankfurt/Main	Rektor	b) 28. 1. 1954
6	Lehrer	Kleinhenz, Alfons	W.-Kostheim	Rektor	b) 25. 1. 1954

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom.....des a) H. Min.-Präs. b) H. Min. für Erz. und Volksbildung c) Reg.-Präs. Wiesbaden
1	Lehrer	Hasselbach, Karl	Okriftel/Maintaunus	Lebenszeit	c) 14. 1. 1954
2	techn. Lehrerin	Peter, Erna	Frankfurt/Main	Lebenszeit	c) 18. 1. 1954
3	Lehrer	Düwel, Ernst	Wetzlar	Lebenszeit	c) 26. 1. 1954
4	Lehrer	Lorbeer, August	Frankfurt/Main	Lebenszeit	c) 18. 1. 1954
5	Lehrerin	Kühlwein, Adele	Frankfurt/Main	Lebenszeit	c) 18. 1. 1954
6	Lehrerin	Schaefer, Margarete	Frankfurt/Main	Lebenszeit	c) 18. 1. 1954
7	Lehrerin	Gross, Emma	Frankfurt/Main	Lebenszeit	c) 18. 1. 1954
8	Lehrer	Wawrzik, Georg	Niederhöchstadt/Maintaunus	Lebenszeit	c) 19. 1. 1954
9	Lehrer	Marx, Hans	Wiesbaden	Lebenszeit	c) 19. 1. 1954
10	Lehrerin	Heckelmann, Margarete	Königstein/Obert.	Lebenszeit	c) 26. 1. 1954
11	Lehrer	Odenwald, Robert	Cratzenbach/Using.	Lebenszeit	c) 18. 1. 1954
12	Lehrer	Häuser, Hermann	Usingen	Lebenszeit	c) 18. 1. 1954
13	Lehrer	Roth, Herbert	Pfaffenwiesbach/Usingen	Lebenszeit	c) 18. 1. 1954
14	Lehrer	Opfermann, Rudolf	Hanau	Lebenszeit	c) 23. 1. 1954
15	Lehrer	Müller, Alfred	Hadamar, Limburg	Lebenszeit	c) 30. 1. 1954
16	Lehrerin	Rosbach, Josefine	Niederselters/Limb.	Lebenszeit	c) 30. 1. 1954
17	Lehrerin	Schulz, Martha	Elz, Limburg	Lebenszeit	c) 30. 1. 1954
18	Lehrer	Münz, Otto	Elbgrund/Limburg	Lebenszeit	c) 4. 2. 1954
19	Lehrerin	Rahnfeld, Gisela	Wiesbaden	Lebenszeit	c) 8. 2. 1954
20	Lehrerin	Heitmann, Anneliese	Dehrn/Limburg	Lebenszeit	c) 8. 2. 1954
21	Lehrerin	Schupp, Maria	Wiesbaden	Lebenszeit	c) 8. 2. 1954
22	Lehrerin	Hein, Margarete	Haintchen/Limburg	Lebenszeit	c) 8. 2. 1954
23	Lehrerin	Schmidt, Gisela	Waldgirmes/Wetzl.	Lebenszeit	c) 17. 2. 1954
24	techn. Lehrerin	Becker, Hedwig	Braunfels/Wetzlar	Lebenszeit	c) 23. 2. 1954

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom.....des a) H. Min.-Präs. b) II Min für Erz. und Volksbildung c) Reg.-Präs. Wiesbaden
25	Lehrer	Stegemann, Joachim	Haigerseelbach/Dill	Kündigung	c) 23. 2. 1954
26	Lehrerin	Pestera, Erna	Wiesbaden	Lebenszeit	c) 17. 2. 1954
27	Lehrer	Röhling, Hans-Georg	Wiesbaden	Lebenszeit	c) 17. 2. 1954
28	Lehrerin	Wolski, Dorothea	Wiesbaden	Lebenszeit	c) 17. 2. 1954
29	Lehrerin	Libera, Liselotte	Wiesbaden	Lebenszeit	c) 17. 2. 1954
30	Lehrerin	Simon, Elisabeth	Wiesbaden	Lebenszeit	c) 11. 2. 1954

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	Versetzung in den Ruhestand	mit Urkunde vom.....des a) H. Min.-Präs. b) II Min. für Erz. und Volksbildung c) Reg.-Präs. Wiesbaden
1	Mittelschullehrerin	Keller, Margarete	Wiesbaden	1. 2. 1954	c) 7. 1. 1954
2	Konrektor	Quetsch, Josef	Wiesbaden	1. 4. 1954	c) 14. 1. 1954
3	Lehrer	Koob, Johannes	Wiesbaden	1. 3. 1954	c) 14. 1. 1954
4	Hauptlehrer	Kählig, Paul	Winkels/Oberlahn	1. 4. 1954	c) 14. 1. 1954
5	Rektor	Freitag, Hermann	Wiesbaden	1. 4. 1954	c) 15. 1. 1954
6	Rektor	Zincke, Robert	Wiesbaden	1. 4. 1954	c) 14. 1. 1954
7	Hauptlehrer	Posenenske, Adolf	Hahn/Untertaunus	1. 1. 1954	c) 31. 12. 53
8	Lehrer	Schippers, Heinrich	Frankfurt/Main	1. 4. 1954	c) 18. 1. 1954
9	Konrektorin	Schlosser, Johanna	Frankfurt/Main	1. 4. 1954	c) 18. 1. 1954
10	Lehrer	Bärenz, Philipp	Frankfurt/Main	1. 4. 1954	c) 18. 1. 1954
11	Konrektorin	Krause, Emmy	Hanau	1. 4. 1954	c) 21. 1. 1954
12	Rektor	Bauer, Karl	Frankfurt/Main	1. 4. 1954	c) 18. 1. 1954
13	Rektor	Fein, Wilhelm	Frankfurt/Main	1. 4. 1954	c) 18. 1. 1954
14	Lehrer	Kriews, Max	Frankfurt/Main	1. 4. 1954	c) 18. 1. 1954
15	Konrektor	Gaul, Karl	Großauheim/Hanau	1. 4. 1954	c) 21. 1. 1954
16	Lehrer	Donner, Kurt	Gelnhausen	1. 4. 1954	c) 21. 1. 1954
17	Hauptlehrer	Brötz, Georg	Frickhofen/Limburg	1. 4. 1954	c) 21. 1. 1954
18	Rektor	Viehmann, Wilhelm	Limburg	1. 4. 1954	c) 26. 1. 1954
19	Hauptlehrer	Ruhs, Wenzel-Rudolf	Thalheim/Limburg	1. 4. 1954	c) 26. 1. 1954
20	techn. Lehrerin	Koenemann, Emma	Geisenheim/Rheing.	1. 3. 1954	c) 19. 1. 1954
21	Lehrer	Brüger, Friedrich	Dillenburg	1. 4. 1954	c) 2. 2. 1954
22	Hauptlehrer	Knobloch, Georg	Weidenhausen/ Biedenkopf	1. 4. 1954	c) 2. 2. 1954
23	Hauptlehrer	Jung, Friedrich	Frankenbach/Wetzl.	1. 4. 1954	c) 2. 2. 1954
24	Lehrer	Gamlich, Hubert	Quitshausen/ Biedenkopf	1. 4. 1954	c) 2. 2. 1954
25	Lehrer	Damm, Albert	Rüchenbach/ Biedenkopf	1. 4. 1954	c) 2. 2. 1954
26	Lehrer	Hartung, Georg	Schadek/Oberlahn	1. 4. 1954	c) 30. 1. 1954
27	Lehrer	Viehmann, Anton	Panrod/Untertaun.	1. 4. 1954	c) 30. 1. 1954
28	Hauptlehrer	Schäfer, Martin	Niedermittlau/ Gelnhausen	1. 4. 1954	c) 4. 2. 1954
29	Lehrer	Nadolny, Otto	Haitz/Gelnhausen	1. 4. 1954	c) 4. 2. 1954
30	Lehrer	Kriese, Max	Kiedrich/Rheingau	1. 4. 1954	c) 2. 2. 1954
31	Rektor	Märten, Jakob	Winkel/Rheingau	1. 4. 1954	c) 2. 2. 1954
32	Lehrer	Maxeiner, Ernst	Bad Soden/Maint.	1. 4. 1954	c) 8. 2. 1954
33	Lehrer	Altmann, Kurt	Bad Soden/Maint.	1. 4. 1954	c) 8. 2. 1954
34	Lehrer	Küllmer, Karl	Wiesbaden	1. 4. 1954	c) 8. 2. 1954
35	Hauptlehrer	Prass, Reinhold	Lützellinden/Wetzl.	1. 4. 1954	c) 17. 2. 1954
36	Lehrerin	Koschorrek, Helene	Dillenburg/Dill	1. 4. 1954	c) 17. 2. 1954
37	Lehrer	Götting, Wilhelm	Gladenbach/Biedenkopf	1. 4. 1954	c) 17. 2. 1954
38	Mittelschullehrer	Redhardt, Wilhelm	Gelnhausen	1. 4. 1954	c) 8. 2. 1954
39	Mittelschullehrer	Massenkeil, Hermann	Wiesbaden	1. 4. 1954	c) 3. 2. 1954
40	Konrektor	Freyer, Josef	Frankfurt/Main	1. 4. 1954	c) 15. 2. 1954
41	Lehrerin	von Rossum, Mathilde	Frankfurt/Main	1. 4. 1954	c) 15. 2. 1954
42	Lehrerin	Blümcke, Martha	Frankfurt/Main	1. 4. 1954	c) 15. 2. 1954
43	Lehrerin	von Schell, Lina	Wiesbaden	1. 4. 1954	c) 17. 2. 1954
44	Hauptlehrer	Schickel, Bernhard	Würges/Limburg	1. 4. 1954	c) 15. 2. 1954
45	Rektor	Rühl, Georg	Frankfurt/Main	1. 4. 1954	c) 17. 2. 1954
46	Hilfsschulrektor	Agemar, Heinrich	Wiesbaden	1. 4. 1954	c) 17. 2. 1954

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	Todesfälle
1	Lehrerin	Weber, Mathilde	Neuses/Gelnhausen	gest. 25. 12. 1953
2	Lehrer	Melzer, Reinhold	Salmünster/Schlücht.	gest. 31. 1. 1954

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	Entlassung	mit Urkunde vom des a) H. Min.-Präs. b) H. Min. für Erz. und Volksbildung c) Reg.-Präs. Wiesbaden
1	techn. Lehrerin	Wagner, Gretel	Dillenburg/Dill	31. 12. 1953	c) 11. 2. 1954

301

Verordnung über das „Naturschutzgebiet Am Berger Hang“ in der Gemarkung Bergen-Enkheim, Landkreis Hanau a. M. (Staats-Anzeiger 1954 Nr. 7 S. 158 Ziffer 154).

Im § 2 Absatz 1 in der vierten Zeile muß es anstatt „Im Judensland“ richtig heißen: „Im Judensand“.

Am Schlusse der Verordnung ändert sich die Bezeichnung „III C 8 Nr. 10/54 —“ in: „— III C 8 Nr. 11/54 —“.

Wiesbaden, den 6. 3. 1954

Der Regierungspräsident. — III C 8 Nr. 139/54 — Az.: 46 — b — 12 — 35 —

302

Personelle Veränderungen im Bereich der Wasserwirtschaftsverwaltung des Regierungsbezirks Wiesbaden; hier Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden.

Ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit habe ich den Magistratsbaurat z. Wv. Hans Peter Hermann zum Regierungsbaurat.

Wiesbaden, den 4. 3. 1954

Der Regierungspräsident. — III C 6 Nr. 231/54

303

Aufhebung einer Bestellung als Sachverständigen.

Die am 13. März 1947 erfolgte Bestellung und Vereidigung des Herrn Gustav Mursall, Ehringshausen (Kreis Wetzlar), als Sachverständiger für Baugeschäfte und Sägewerke für den Regierungsbezirk Wiesbaden (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1947, S. 154) habe ich widerrufen.

Wiesbaden, den 2. 3. 1954

Der Regierungspräsident. — III A 1 — 73 c 10/03 Mur

304

Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.

Ich habe Herrn Paul Mergel, Architekt in Frankfurt am Main, Wolfsgangstraße 12a, als Schätzer und Sachverständigen für Grundstückswesen bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, den 5. 3. 1954

Der Regierungspräsident. — III A 1 Az. 73 c 10/03 Mer.

Buchbesprechungen

Handbuch der amtsgerichtlichen Praxis. Band III: Konkurs- und Vergleichsverfahren, bearbeitet von Siegfried Schrader, Amtsgerichtsrat in Goslar. 1954. 214 Seiten, Großoktav. Kartoniert 7 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

In dem neuen „Handbuch der amtsgerichtlichen Praxis“ ist jetzt der dritte Band, der das Konkursverfahren und das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses behandelt, erschienen. Die in diesem Band gebotenen Beispiele und Muster umfassen nicht nur die im Konkurs- und Vergleichsverfahren vorkommenden Niederschriften, Beschlüsse und Verfügungen des Gerichtes und die Tätigkeit seiner Geschäftsstellen, sondern auch die gebräuchlichen Anträge und Eingaben des Schuldners und der beteiligten Gläubiger sowie die Anträge, Berichte, Vermögensverzeichnisse, Bilanzen und Rechnungen des Konkurs- oder Vergleichsverwalters in der zweckmäßigsten Form. In umfangreichen Erläuterungen zu den Beispielen wird auf alle Schwierigkeiten des Stoffes eingegangen, wobei Lehre und Rechtsprechung bis in die neueste Zeit berücksichtigt wurden. Die Neuerungen des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes und der Zwangsvollstreckungsnovelle, insbesondere der neue Vollstreckungsschutz in Räumungssachen, das Verwertungsmoratorium und die Austauschpfändung werden eingehend behandelt.

Das Buch wird nicht nur für Richter, Rechtspfleger und Anwälte, sondern auch für Konkurs- und Vergleichsverwalter sowie für Schuldner und Gläubiger von großem Nutzen sein.

Oberregierungsrät D i e d r i c h s.

Lehrbuch des Verwaltungsrechts von Kurt Egon v. Turegg, Bundesrichter, Privatdozent. Zweite, neubearbeitete Auflage, 424 Seiten, Preis 22 DM. Berlin. 1954. Walter De Gruyter & Co. Das vorliegende Lehrbuch ist eine Verbesserung und insbesondere auch Erweiterung der 1950 erschienenen ersten

Auflage. Wissenschaftliche Erörterungen und die Verwaltungsrechtsprechung der Zwischenzeit sind verwertet worden. Während die 1950 erschienene Auflage hinsichtlich der Darstellung einzelner Verwaltungszweige sich noch auf das Polizeirecht, Berufsrecht, öffentliches Dienstrecht und Fürsorgerecht beschränkte, sind jetzt noch Wegerecht, Preisrecht, Schulrecht und das Leistungsrecht hinzugekommen.

Das Lehrbuch ist seiner ersten Auflage und allgemein üblicher Einteilung entsprechend in zwei Hauptteile gegliedert: „Allgemeine Lehren“ und „Einzelne Verwaltungszweige“, wobei der erste Teil gründlich und ausführlich gehalten ist, während der zweite Teil sich auf die Darstellung der Grundzüge und wesentlichen Probleme der Besonderheiten der einzelnen Verwaltungszweige (sonst auch „besonderer Teil des Verwaltungsrechts“ genannt) beschränkt.

Der erste Teil („Allgemeine Lehren“) zerfällt in vier Abschnitte: Die Grundlagen (unterteilt in Begriff der Verwaltung, Verwaltungsarten, Verwaltung als Staatsfunktion, Quellen des Verwaltungsrechts), materielles Verwaltungsrecht (unterteilt in Subjekte des Verwaltungsrechts, Rechtsverhältnisse, Verwaltungsakte, subjektiv-öffentliche Rechte, öffentliche Sachen), Verfahren (unterteilt in Verfahren erster Instanz, Beschwerde, Verwaltungszwang, Verwaltungsgerichtsbarkeit) und Organisation (unterteilt in Organisationsgrundlagen, Organisation der Staatsverwaltung, Organisation der Kommunalverwaltung). Man mag über die Einordnung mancher behandelter Rechtsmaterien innerhalb der vom Verfasser getroffenen Systematik in der Darstellung des Lehrstoffes geteilter Auffassung sein. So wäre zu überlegen, ob nicht das 3. Kapitel (Verwaltung als Staatsfunktion) mit der Wertung des Verwaltungsrechts als öffentliches Recht und der Gegenüberstellung von Verwaltung zur Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie der Erörterung der Rechts-

folgen der Gewaltenteilung besser vor dem zweiten Kapitel (Verwaltungsarten) als Grundsatzdarlegung abzuhandeln wäre. Es mag auch zweifelhaft erscheinen, ob es tunlich ist, im 9. Kapitel unter der Überschrift „Öffentliche Sachen“ neben ihrer Begriffsdefinition und der Darlegung vom Recht der öffentlichen Sachen sowie der Gegenüberstellung von Verwaltungsvermögen und den Sachen im Gemeingebrauch die Enteignung zu behandeln. Doch mögen dieses Äußerlichkeiten sein, die gegenüber der Feststellung zurückzutreten haben, daß die Ausführungen in den einzelnen Kapiteln klar verständlich und umfassend in der Wiedergabe der wissenschaftlichen Lehrmeinung sind, mit welcher der Verfasser jedoch nicht in allen Punkten einig geht. Dem Verständnis dienlich sind sehr viele Kurzbeispiele, die sich fast auf jeder Seite des Lehrbuches finden und dem Lernenden den abstrakt gebotenen Wissensstoff sehr gut illustrieren. Zu begrüßen ist weiter, daß der Verfasser nicht nur die Begriffe des Verwaltungsrechts in ihrem Inhalt erläutert, sondern da, wo es wegen manchmal wenig glücklicher Begriffsbildung angezeigt ist, vor falschen Konsequenzen warnt, die bei mangelnder Sorgfalt oder aus Unkenntnis des substantiellen Gehaltes gegebenenfalls gezogen werden könnten, wie es z. B. bei den sogenannten „Reflexrechten“ der Fall ist. Da sie anerkanntermaßen keine einen eventuellen Anspruch auslösenden „Rechte“ sind, sollte man sie auch grundsätzlich nur als Reflexe objektiven Rechts bezeichnen und sie damit ihrer Scheinnatur entkleiden.

Wie eingangs erwähnt, bedeutet die vorliegende Ausgabe des Lehrbuches eine Erweiterung der ersten Auflage von 1950 hinsichtlich der Verwertung der neueren Ergebnisse der verwaltungsrechtlichen Literatur und Rechtsprechung. Es darf hervorgehoben werden, daß der Verfasser hierbei eine besondere Gründlichkeit hat walten lassen, so daß es dem entsprechend interessierten Leser möglich ist, sich den Lehrstoff umfassend anzueignen und zu Einzelfragen die gegenwartsnahe Lösung zu finden. In diesem Zusammenhang wird der Praktiker die im Verhältnis zur ersten Auflage erweiterte Darstellung der einzelnen Verwaltungszweige begrüßen. Es wäre gegebenenfalls zu erwägen, diesen Teil später noch auszubauen und etwa beim Gewerberecht noch zu den Fragen der Rechtsinstitute des Apothekenrechts (Personalkonzession, Privileg, Lizenz) oder zu solchen aus dem Berufsrecht allgemein (Berufsbildformung, Freiheit des Berufs usw.) noch umfassender Stellung zu nehmen.

Das Lehrbuch wird in seiner vorliegenden zweiten Auflage den Studierenden und sonst am Verwaltungsrecht interessierten Kreisen gute Dienste leisten können.

Regierungsrat Dr. Seeger.

NJW-Fundhefte. Systematischer Nachweis der deutschen Rechtsprechung, Zeitschriftenaufsätze und selbständigen Schriften. Heft 2 II: Zivilrecht; 1. Mai 1952 bis 30. April 1953 mit Ergänzungen zu Heft 2 I (8. Mai 1945 bis 30. April 1952). Bearbeitet von Syndikus Dr. Hans-Joachim Klee. 633 Seiten DIN A 4. In Halbleinen DM 39,50. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die NJW-Fundhefte haben sich in der Praxis voll bewährt und erfreuen sich zunehmender Beliebtheit, bedeuten sie doch eine große Arbeitserleichterung. Wer sich über die zu einer bestimmten Rechtsfrage seit Mai 1945 vorliegende Rechtsprechung und das einschlägige Schrifttum unterrichten will, findet in diesen Fundheften eine rasche und zuverlässige Auskunft.

Der zweiten Auflage des NJW-Fundheftes II. Zivilrecht, die bereits in rund 15 400 Leitsätzen das gesamte Material von 31 Zeitschriften aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 30. April 1952 brachte, ist nun ein umfangreicher Ergänzungsband für die Zeit vom 1. Mai 1952 bis 30. April 1953 mit über 20 000 Leitsätzen und Hinweisen gefolgt. Dabei sind — den Wünschen zahlreicher Benutzer entsprechend — weitere 50 Zeitschriften, Entscheidungssammlungen und Sammelwerke — auch für die Zeit vor dem 1. Mai 1952 — ausgewertet und außerdem das selbständige Schrifttum berücksichtigt worden. Der neue Band 2 II schließt sich eng an die zweite Auflage von Band 2 I an, kann jedoch auch selbständig benutzt werden. Beide Fundhefte enthalten nicht weniger als 35 000 Nachweise aus 81 Zeitschriften, Entscheidungssammlungen und Sammelwerken.

Das in diesen Zeitschriften und Sammlungen weit zerstreute Material ist nach Gesetzen und Paragraphen geord-

net und durch Stichworte gekennzeichnet. Die Anordnung der Gesetze entspricht der Sammlung „Schönfelder“. Die Fundhefte „Zivilrecht“ bilden somit eine wichtige Ergänzung zum „Schönfelder“ und zu allen zivilrechtlichen Kommentaren.

Nicht nur die Aufgliederung der Paragraphen durch Stichworte, sondern auch ein alphabetisches Gesetzes-ABC und ein umfassendes Sachverzeichnis erschließen bequem den umfangreichen Stoff. Mit einem Blick kann sich der Benutzer über die Stellungnahme der Gerichte und die Fundstellen der einschlägigen Aufsätze und Bücher unterrichten. Berücksichtigt sind: Besatzungsrecht — Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen — Landwirtschaftsrecht — Handelsgesetzbuch mit Nebengesetzen — Wertpapierbereinigungsgesetz — Währungsgesetzgebung — Versicherungsrecht — Urheberrecht — Gewerblicher Rechtsschutz — Verfahrensrecht der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit — Kostenrecht.

Die NJW-Hefte haben sich als wertvolles Hilfsmittel für den Praktiker erwiesen. Sie sind neben den Kommentaren, die nur eine Auswahl der wesentlichsten Nachweise bringen können, ein unentbehrliches Arbeitsmittel geworden. Die Fundhefte verschaffen durch die vollständige Bearbeitung des Schrifttums und der Entscheidungen einen umfassenden Überblick und ermöglichen durch die übersichtliche Anordnung eine schnelle Orientierung. Ihre Benutzung kann deshalb angelegentlichst empfohlen werden.

Darauf hingewiesen kann noch werden, daß der Inhalt der Fundhefte nicht veraltet. Zu den beiden Grundbänden Zivilrecht werden jährlich Ergänzungshäfte mit dem weiteren Material erscheinen.

Oberregierungsrat D i e d r i c h s

Angewandte Gleichberechtigung im Familienrecht. Kommentar von Dr. Egon Arnold, Amtsgerichtsrat. 156 S., kart. 6.25 DM. Verlag Franz Vahlen, Berlin und Frankfurt a. M.

Die Literatur und Rechtsprechung zu der Frage der Auswirkung des Grundsatzes von der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Familienrecht, sowohl im Hinblick auf das Gesamtproblem wie auf Einzelfragen, haben einen derart ungeheuren Umfang angenommen, daß sie selbst für den Richter, Rechtsanwalt oder Verwaltungsbeamten, der laufend mit diesen Fragen zu tun hat, kaum mehr überschaubar sind. Dabei sind die Erörterungen noch keineswegs abgeschlossen. Die gesetzliche Neuregelung dieses weiten Gebietes, bereits vor Jahren begonnen, läßt bisher einen schnellen Abschluß nicht erwarten. Für geraume Zeit werden deshalb Gerichte und Verwaltungsbehörden darauf angewiesen sein, selbst zu entscheiden, welche Vorschriften des bisherigen Rechts mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung noch vereinbar sind und welche Regelung etwa an Stelle einer nicht mehr anwendbaren Bestimmung zu treten hat. Hier füllt das vorliegende Werk eine spürbare Lücke. Der Verfasser, der selbst durch eine Reihe von Veröffentlichungen zur Klärung mancher Fragen einen wesentlichen Beitrag geleistet hat, untersucht unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit mit dem Gleichheitssatz diejenigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Einführungsgesetzes zum BGB, der Zivilprozeßordnung und der Konkursordnung, deren Fortgeltung zu verneinen ist oder jedenfalls zweifelhaft erscheinen könnte. Er führt hierzu die gesamte bisherige Rechtsprechung und Literatur an. Allein das ist schon als eine überaus verdienstvolle Arbeit zu bezeichnen. Darüber hinaus versteht es Arnold jedoch, in jedem Einzelfall die Problemstellung klar herauszuarbeiten und die maßgeblichen Gesichtspunkte in einer zusammenfassenden und überzeugenden Darstellung zu umreißen. Das Werk wird im gegenwärtigen Zeitpunkt als ein unentbehrliches Hilfsmittel und als eine wertvolle Ergänzung der vorhandenen Kommentare bezeichnet werden können.

Oberregierungsrat Dr. H o f f m a n n.

Strafgesetzbuch. Textausgabe des Martin-Pausch-Verlags, Isny i. Allgäu. Broschiert. 70 Seiten. 1.60 DM.

Das Strafgesetzbuch mußte nach dem Zusammenbruch wiederholt geändert oder ergänzt werden, um es den veränderten staatsrechtlichen und politischen Verhältnissen anzupassen. Die Änderungen und Ergänzungen haben überwiegend in den Strafrechtsänderungsgesetzen vom 15. Juli 1951 (BGBl. I S. 448), 6. März 1953 (BGBl. I S. 42) und 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) ihren Niederschlag gefunden; zum Teil sind sie auch in anderen Gesetzen — so z. B. in dem Gesetz

zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 832) — enthalten. Für die praktische Anwendung der strafrechtlichen Bestimmungen bedeutete dieser Zustand unzweifelhaft gewisse Schwierigkeiten. Es war daher zu begrüßen, daß der Bundesminister der Justiz durch Artikel 10 des als „Drittes Strafrechtsänderungsgesetz“ erlassenen Gesetzes vom 4. August 1953 ermächtigt worden ist, den Wortlaut des Strafgesetzbuches in der nunmehr geltenden Fassung bekanntzumachen. Dies ist durch die Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz vom 25. August 1953 (BGBl. I S. 1083) geschehen. Seitdem bestand ein dringendes Bedürfnis für eine Textausgabe, die nunmehr der Martin-Pausch-Verlag herausgegeben hat. Die preiswerte Ausgabe kann allen Stellen, die mit Fragen des materiellen Strafrechts befaßt sind, besonders aber auch den Polizeibeamten, empfohlen werden.

Regierungsrat Schultheis.

Bundesdisziplinarordnung nebst Länderdienststrafgesetzen. Kommentar von Dr. Curt Römer, Ministerialrat a. D. 656 Seiten. 8°. In Leinen 25 DM. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin.

Das vorliegende Werk stellt einen das gesamte Disziplinarrecht des Bundes und der Länder umfassenden Kommentar nach dem letzten und zunächst wohl abgeschlossenen Stand der Gesetzgebung dar. Es gliedert sich in

1. einen die Gesetzestexte (Bundesdisziplinarordnung, Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts, Verordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung) wiedergebenden Teil,
2. die Einleitung von 46 Seiten,
3. die Erläuterungen zum genannten Disziplinarrecht auf 256 Seiten und
4. einen Anhang, der die Ländergesetze dieser Rechtsmaterie sowie Bundesvorschriften wiedergibt, die in engem Zusammenhang mit dem dargestellten Gebiet stehen.

Die Überschrift „Einleitung“ gibt nur unvollkommen wieder, was in diesem Abschnitt des Kommentars dem Leser geboten wird. Es handelt sich insofern um eine Einleitung, als die Kenntnis der hier vermittelten und erläuterten Vorschriften des materiellen Rechts notwendige Voraussetzung bei der Anwendung der Bestimmungen der Bundesdisziplinarordnung und des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts ist, deren Kommentierung den anschließenden Hauptteil des Buches ausmacht. Der Bedeutung und der ausführlichen Darstellung entsprechend steht diese Einleitung vollwertig neben der Erläuterung der

genannten beiden Gesetze. Sie behandelt zunächst die Bedeutung, die geschichtliche Entwicklung und die Rechtsnatur des Disziplinarrechts und nennt die einzelnen nach dem Zusammenbruch ergangenen Ländergesetze, um sodann das materielle Disziplinarrecht darzustellen. Hier wird u. a. das Disziplinarvergehen begrifflich definiert und an der Norm des Bundesbeamtengesetzes die Beamtenpflicht in ihren verschiedenen Ausprägungen (Begriff des Pflichtenkreises, allgemeine und politische Pflichten, Streikrecht, Verhalten in und außer Dienst und besondere Pflichten) dargestellt sowie zur Verschuldenfrage und zu den Strafausschließungsgründen Stellung genommen.

Die Kommentierung der einzelnen Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung und des Gesetzes zur Änderung des Dienststrafrechts macht den Großteil des Werkes aus, das sich durch eine sehr eingehende Erläuterung jeder einzelnen Vorschrift unter Hinweis auf die Rechtsprechung der früheren Disziplinargerichte und des Dienststrafhofes auszeichnet. Soweit die Erläuterung Verweise auf anderes Bundesrecht (wie z. B. die StPO) oder spezielles Landesrecht erforderlich macht, werden diese Vorschriften zumeist im Wortlaut innerhalb der Anmerkungen oder zum mindesten inhaltlich mit genauer Fundstellenangabe gebracht. Druckunterschiede im Text der Anmerkung gliedern sie und weisen auf wesentliche Punkte hin.

Die Textwiedergabe der im Zusammenhang mit den kommentierten Hauptgesetzen stehenden Besatzungs-, Bundes- und Ländervorschriften im letzten Teil, dem Anhang, vervollständigt die Darstellung des Disziplinarrechts. Auszugsweise seien genannt: das Grundgesetz, das Militärregierungsgesetz Nr. 15, das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen, das Strafgesetzbuch (alle auszugsweise), das Gesetz über die Errichtung von Bundesdienststrafgerichten, die Verordnung über die Errichtung von Bundesdisziplinarkammern, Anordnungen über die Ernennung und Entlassung von Beamten, das Reichsbesoldungsgesetz (im Auszug) sowie die Gesetze aller Bundesländer. Ein Sachregister am Schluß des Kommentars erleichtert seine Handhabung.

Mit dieser umfassenden Wiedergabe und Erläuterung des in der Bundesrepublik zur Zeit geltenden Disziplinarrechts dürfte der Verfasser einen Kommentar geschaffen haben, der den Behörden, Anwälten, der gerichtlichen Praxis sowie den Beamten gute Dienste leisten wird, da er seine Benutzer in die Lage versetzt, sich über eine Frage auf diesem Gebiet schnell ein auf zuverlässiger Grundlage beruhendes Urteil zu bilden.

Regierungsrat Dr. Seeger.

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

AMTLICHER TEIL

Stellenausschreibungen

897

Für eine Erziehungsberatungsstelle in Darmstadt, die nach den Methoden der sog. Child guidance klinik arbeitet, wird eine psychologische Fachkraft mit abgeschlossener Hochschulbildung gesucht. Erforderlich sind Kenntnisse und praktische Erfahrungen in experimenteller Psychologie, in pädagogischer Psychologie, in Tiefenpsychologie und Psychotherapie. Bevorzugt werden Bewerber und Bewerberinnen mit Erfahrung in Erziehungsberatung, Heimerziehung oder mit sonstiger heilpädagogischer Tätigkeit. Die Anstellung soll zum 1. 4. 1954 erfolgen mit einer halbjährigen Probezeit und Vergütung nach TO. A. IV. Nach erfolgreichem Ablauf der Probezeit ist Vergütung nach TO. A. III vorgesehen. Bewerbungen mit Lebenslauf, Ausbildungsgang, beruflichen Tätigkeiten, Zeugnisabschriften und Lichtbild werden erbeten an St. A. 0735 Staatsanzeiger Wiesbaden.

898

Bei der Kreisverwaltung Hünfeld, Reg.-Bezirk Kassel, ist die Stelle eines

Kreisbau Rates

als Leiter des Kreisbauamtes des Landkreises Hünfeld zum 1. Juli 1954 zu besetzen.

Bewerber sollen abgeschlossene Hochschulbildung, mehrjährige Erfahrungen auf dem Gebiete des Hochbaues, der örtlichen Planung und des Siedlungswesens sowie besondere praktische Erfahrungen in der Bauaufsicht und Bauverwaltung nachweisen.

Anstellung erfolgt zunächst auf Probe (TO. A. III). Übernahme ins Beamtenverhältnis ist vorgesehen.

Bewerbungen mit den üblichen lückenlosen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse usw.) sind bis zum 30. April 1954 an den Landrat des Kreises Hünfeld zu richten.

Hünfeld, 22. 3. 54

Der Landrat
des Landkreises Hünfeld

899

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters der Kreisstadt Weilburg (ca. 6000 Einwohner) ist neu zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt 6 Jahre. Die Besoldung erfolgt nach Gruppe W 10 des Hessischen Wahlbeamten-Besoldungsgesetzes vom 29. Oktober 1953 (GVBl. S. 172), Ortsklasse B.

Bewerber mit umfassenden Erfahrungen im kommunalen Verwaltungsdienst und sonstiger Eignung für das Amt werden gebeten, Lebenslauf mit Angabe des Familienstandes, Lichtbild, polizeiliches Führungszeugnis und lückenlose Belege über die bisherige Tätigkeit einzureichen.

Bewerbungen werden bis spätestens 10. April 1954 in verschlossenem Umschlag mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ an den Stadtverordneten-Vorsteher Erwin Orb in Weilburg, Adolfstraße 9, erbeten. Persönliche Vorstellung nur auf besondere Aufforderung.

Weilburg, 11. 3. 54

Der Magistrat

Veröffentlichungen

900

Bekanntmachung

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) und des § 8 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird die Eintragung der unter Nr. 10, 15, 24 und 30 im Naturdenkmalbuch des Kreises Hersfeld geführten Naturdenkmale unter der Bezeichnung

1. „Die Huteiche“ bei Ransbach, südlich vom Forsthaus Stöckig, 100 m vom Waldrand im Felde (Nr. 10),
 2. „Die Pappel“ in der Gemeinde Rotensee (Nr. 15),
 3. „Die Bildeiche“ bei Obergeis, Forstamt Neuenstein, Distrikt 31 (Nr. 24),
 4. „8 Hünengräber“ bei Obergeis, Forstamt Neuenstein, Distrikte 9 und 12 (Nr. 25) und
 5. „Ruine Walterskirche“ in der Nähe der Landstraße Friedewald-Heringen, Forstamt Heringen, Distrikt 95a (Nr. 30).
- (Verordnung der unterzeichneten Behörde vom 10. Juli 1936, Beilage zum Amtsblatt der Regierung in Kassel vom 31. Oktober 1936, Nr. 44, S. 47/49) mit dem heutigen Tage gelöscht.

Bad Hersfeld, 30. 11. 53

Der Landrat

des Landkreises Hersfeld
als untere Naturschutzbehörde

901

Bekanntmachung

1. Auf Grund des § 29 des hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Seite 139 — wird folgendes bekanntgegeben:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 8. Februar 1954 beschlossen, daß die Grundstücke Römerstraße 9, 11, 13, 15, Steinheimer Straße 23, 25, 27, 29, 31, Altstraße 14, 16, 18, 18a, 20, 20a, Glockenstraße 20, 22, 24, 26, 28, 30 und 32 umgelegt werden.

2. Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen begrenzt und führt den Namen „Umlegungsgebiet Glockenstraße“.

3. Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäft beteiligt im Sinne des § 28 des Aufbaugesetzes wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtentschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstücks im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanfragen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

4. Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden im Liegenschaftsamt der Stadt Hanau, Kölnische Straße 3/5, zwei Wochen lang nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Hanau, 3. 3. 54

Der Magistrat der Stadt Hanau
als Umlegungsbehörde.

902

Von der **Verbandsversammlung**
des **Landeswohlfahrtsverbandes Hessen**
am 23. Oktober 1953 beschlossene Fassung:

Hauptsatzung
des **Landeswohlfahrtsverbandes Hessen.**

Auf Grund der §§ 5 und 12 Absatz 3 Ziffer 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) hat die **Verbandsversammlung** in ihrer Sitzung am 23. Oktober 1953 folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Sitz des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen ist Kassel.

§ 2

Die Organe des Landeswohlfahrtsverbandes sind

1. die **Verbandsversammlung**,
2. der **Verwaltungsausschuß**,
3. der **Direktor** und sein **Stellvertreter**.

§ 3

Die **Verbandsversammlung** wählt 4 **Vorsitzende**. Der erste **Vorsitzende** führt die Bezeichnung „**Präsident**“, die weiteren **Vorsitzenden** führen die Bezeichnung „**Vizepräsident**“. Die Reihenfolge der Vertretung richtet sich nach der **Fraktionsstärke**.

§ 4

(1) Die **Verbandsversammlung** ist das beschließende Organ des **Landeswohlfahrtsverbandes Hessen**. Sie überwacht dessen gesamte **Verwaltung** und seine öffentlichen **Einrichtungen**.

(2) Die **Verbandsversammlung** bildet einen **Hauptausschuß**. Diesem ist jeweils von der **Tagesordnung** der Sitzungen des **Verwaltungsausschusses** und den gefaßten **Beschlüssen** Kenntnis zu geben. Die **Bildung** weiterer **Ausschüsse** zur Vorbereitung der **Beschlüsse** wird in der **Geschäftsordnung** geregelt.

§ 5

Der **Verwaltungsausschuß** ist ermächtigt, alle **Geschäfte** der laufenden **Verwaltung** selbständig zu erledigen. Der **Beschlußfassung** durch die **Verbandsversammlung** bleiben über die Fälle ihrer ausschließlichen **Zuständigkeit** hinaus **Angelegenheiten** von besonderer **Bedeutung** vorbehalten. **Beantragen** der **Vorsitzende** des **Hauptausschusses** oder mindestens 2 seiner **Mitglieder** binnen einer **Woche** nach **Erhalt** der **Tagesordnung** des **Verwaltungsausschusses**, einen auf dieser **Tagesordnung** vorgesehenen **Punkt** der **Verbandsversammlung** zur **Beschlußfassung** vorzulegen, so ist der **Verwaltungsausschuß** verpflichtet, diesem **Ersuchen** Folge zu leisten.

§ 6

Der **Verwaltungsausschuß** bildet die zur dauernden **Verwaltung** oder **Beaufsichtigung** einzelner **Geschäftszweige** sowie zur **Erledigung** vorübergehender **Aufträge** erforderlichen **Kommissionen** (**Deputationen**). Diese bestehen aus dem **Direktor** oder seinem **Stellvertreter** als **Vorsitzenden**, 2 **Mitgliedern** des **Verwaltungsausschusses** und 5 von der **Verbandsversammlung** nach den **Grundsätzen** der **Verhältniswahl** zu wählenden **Mitgliedern**.

§ 7

(1) Die **Mitglieder** der **Verbandsversammlung** und ihrer **Ausschüsse**, die **ehrenamtlichen Mitglieder** des **Verwaltungsausschusses** und die sonstigen **Mitglieder** von **Kommissionen** (**Deputationen**) erhalten für die **Teilnahme** an Sitzungen dieser **Einrichtungen** **Tage- und Übernachtungsgeld** sowie **Fahrtkostenentschädigung** nach Maßgabe der §§ 8 und 9. Soweit nachstehend keine andere **Regelung** getroffen

ist, gelten die **Bestimmungen** des **Gesetzes** über die **Reisekostenvergütung** der **Beamten** vom 15. **Dezember** 1933 (RGBl. I S. 1067) in der jeweils **gültigen Fassung** sinngemäß.

(2) Das **Tagegeld** wird ohne **Rücksicht** auf die **Dauer** der **Abwesenheit** vom **Wohn- oder Dienstort** gezahlt.

§ 8

(1) Die **Mitglieder** der **Verbandsversammlung** und ihrer **Ausschüsse**, die **ehrenamtlichen Mitglieder** des **Verwaltungsausschusses**, der **Kommissionen** (**Deputationen**) und die **zugezogenen Bürger** erhalten für die **Teilnahme** an einer **Sitzung** dieser **Einrichtungen** für **jeden Kalendertag** ein **Tagegeld** von 25.— **DM**.

(2) Haben die in Absatz (1) genannten **Personen** am **Tagungsort** ihren **Wohnsitz**, so erhalten sie für **jeden Kalendertag** ein **Tagegeld** von 12,50 **DM**.

(3) Das **Übernachtungsgeld** beträgt für die **Sitzungsteilnehmer** 15.— **DM** für eine **notwendige Übernachtung**.

(4) **Verdienstausfall** wird bei **Arbeitnehmern** bis zum **Höchstbetrag** von 24.— **DM**, bei **freiberuflich Tätigen** mit 3.— **DM** pro **Stunde** für **höchstens 8 Stunden** täglich **erstattet**.

§ 9

(1) Bei **Benutzung** der **Eisenbahn** werden die **Auslagen** für die 2. **Wagenklasse** (**D-Zug**) für **Fahrten** zwischen dem **Wohnort** und dem **Sitzungsort** **erstattet**.

(2) Bei **Entfernungen** von über 75 **km** (einfache **Fahrt, Eisenbahnlinie**) werden für die **kürzeste zumutbare Fahrtstrecke** zwischen dem **Wohnort** und dem **Sitzungsort** **erstattet**:

- a) bei **Benutzung** eines **eigenen Kraftwagens** oder eines **Mietkraftwagens** **Kilometergelder** in Höhe von 0,25 **DM**,
- b) bei **Benutzung** eines **Dienstkraftwagens**, für die der **Sitzungsteilnehmer** eine **Vergütung** an seine **Dienstbehörde** abzuführen hat, eine **Entschädigung** in Höhe dieser **Vergütung**, **höchstens jedoch** bis zum **Betrag** von 0,25 **DM** pro **Kilometer**.

(3) Bei **Benutzung** eines **unentgeltlich** zur **Verfügung** gestellten **Dienstkraftwagens** wird **keine Entschädigung** **gewährt**.

(4) In **begründeten Fällen** kann von der **Mindestgrenze** (Absatz 2) **abgesehen** werden. Die **Entscheidung** trifft der **Präsident** der **Verbandsversammlung**.

§ 10

(1) Die **Mitglieder** der **Verbandsversammlung** erhalten eine **vierteljährlich** im voraus **zahlbare Aufwandsentschädigung** von monatlich 10.— **DM** für die **Beschaffung** von **einschlägiger Literatur** und zur **Abgeltung** von **Aufwendungen** für **Porto, Schreibmaterialien, Telefongebühren** usw. Beim **Ausscheiden** von **Mitgliedern** der **Verbandsversammlung** findet eine **Rückforderung** von **Teilbeträgen** des **laufenden Vierteljahres** nicht statt.

(2) Die **ehrenamtlichen Mitglieder** des **Verwaltungsausschusses** erhalten eine im voraus **zahlbare monatliche Aufwandsentschädigung** von 40.— **DM**.

§ 11

(1) Die **Fraktionen** der **Verbandsversammlung** erhalten zur **Abgeltung** der durch ihre **Geschäftsführung** entstehenden **Unkosten** für jedes **Fraktionsmitglied** monatlich 5.— **DM** zu **Händen** ihres **Fraktionsvorsitzenden**. § 10 Absatz (1) Satz 2 findet **entsprechende Anwendung**.

(2) Maßgebend dafür, wer **Fraktionsvorsitzender** ist und wieviel **Mitglieder** eine **Fraktion** hat, ist die **letzte Fraktionsliste**, die **spätestens 14 Tage** vor dem **Fälligkeitstage** des **Betrages** nach Absatz (1) vom **Fraktionsvorsitzenden** dem **Präsidenten**

ten der Verbandsversammlung eingereicht worden ist.

§ 12

(1) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung und den ehrenamtlichen Mitgliedern des Verwaltungsausschusses wird für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen die in §§ 8 und 9 genannte Vergütung gezahlt. Diese Vergütung wird jedoch ab 1. November 1953 grundsätzlich für höchstens zwei Fraktionssitzungen der gleichen Fraktion vor jeder Sitzung der Verbandsversammlung gewährt. Vor Verbandsversammlungen, in denen Haushalts- und Stellenplan des Landeswohlfahrtsverbandes verhandelt werden, erhöht sich die Zahl der Fraktionssitzungen, für die die obgenannte Vergütung gewährt wird, auf bis zu drei.

(2) Die Vergütung nach Absatz (1) wird nur an die Fraktionsmitglieder gezahlt, die auf einer vom Fraktionsvorsitzenden dem Direktor des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen vorzulegenden Liste der Teilnehmer an der Fraktionssitzung aufgeführt sind. Finden mehr als zwei Fraktionssitzungen vor einer Sitzung der Verbandsversammlung statt, so entscheidet der Fraktionsvorsitzende darüber, für welche Sitzungen die Vergütung gewährt wird.

§ 13

Der Präsident der Verbandsversammlung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100.— DM, jeder Vizepräsident eine solche von 40.— DM. Diese Aufwandsentschädigung wird monatlich im voraus gezahlt.

§ 14

Der Stellvertreter des Direktors des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen wird in die Besoldungsgruppe B 7a der Reichsbesoldungsordnung B eingestuft.

§ 15

(1) Der Direktor des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200.— DM, sein Stellvertreter eine solche von 100.— D-Mark.

(2) Für die Reisekosten des Direktors des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und seines Stellvertreter gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften.

§ 16

(1) Die Beamten des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen führen die Amtsbezeichnungen wie die Beamten des Bundes und der Länder, die dem von ihnen bekleideten Amt und ihrer besoldungsplanmäßigen Eingruppierung entsprechen. An Stelle der Bezeichnung „Regierungsekretär“, „Regierungsinspektor“ usw. führen sie die Amtsbezeichnung „Landessekretär“, „Landesinspektor“ usw. Weitere Zusätze, die auf die Fachrichtung des Beamten verweisen (z. B. „Landesbauinspektor“), sind zulässig.

(2) Die dem Direktor des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen beigegebenen Beamten des höheren Dienstes führen die Amtsbezeichnung „Landesrat“, „Landesoberverwaltungsrat“, „Landesverwaltungsrat“ usw. Absatz (1) Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 17

Bekanntmachungen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

§ 18

(1) Diese Hauptsatzung tritt am 1. September 1953 in Kraft.

(2) Für Vergütungen für die Teilnahme an Sitzungen, die vor dem 15. Oktober 1953 stattgefunden haben, gelten die bisher beim Bezirkskommunalverband Kassel gewährten Sätze.

903

Jahresbeitrag 1954 der Nassauischen Brandversicherungsanstalt

Der Verwaltungsrat der Nassauischen Brandversicherungsanstalt hat in seiner Sitzung am 22. Februar 1954 beschlossen: Der Jahresbeitrag der Nassauischen Brandversicherungsanstalt in Wiesbaden für das Geschäftsjahr 1954 wird auf 0.40 DM je 1000 Beitragskapital festgesetzt.

Wiesbaden, 12. 3. 54

Nassauische Brandversicherungsanstalt

904

SATZUNG
des Zweckverbandes

„Kreis- und Stadtkrankenhaus Wolfhagen“

Gemäß Beschluß des Kreistages des Kreises Wolfhagen vom 4. Dezember 1953 und Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen vom 28. Dezember 1953 wird, nachdem sich der Kreis Wolfhagen und die Stadt Wolfhagen über die Bildung des Zweckverbandes „Kreis- und Stadtkrankenhaus Wolfhagen“ geeinigt haben, auf Grund des § 7 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. S. 979) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Kreis und Stadt Wolfhagen bilden zum Betrieb des Krankenhauses Wolfhagen-Philippinendorf einen Zweckverband mit dem Namen

„Kreis- und Stadtkrankenhaus Wolfhagen“. Der Zweckverband ist gemeinnützig, sein Geschäftsbetrieb ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.

§ 2

Der Sitz des Zweckverbandes ist in der Stadt Wolfhagen.

§ 3

Kreis und Stadt Wolfhagen beteiligen sich an der durch den Betrieb des Krankenhauses entstehenden Gewinn- und Verlustrechnung des Zweckverbandes in der Weise, daß sechs Zehntel auf den Kreis und vier Zehntel auf die Stadt Wolfhagen entfallen.

Aus dem Haushaltsplan des Zweckverbandes muß hervorgehen, ob und ggf. welchen Zuschuß die Mitglieder des Zweckverbandes voraussichtlich zu zahlen haben. Über den Zuschuß kann erst nach Verabschiedung der Haushaltspläne des Kreises und der Stadt Wolfhagen verfügt werden. Etwaige Überschreitungen des Zuschusses bedürfen in jedem Falle der vorherigen Zustimmung des Kreises und der Stadt Wolfhagen.

Ansprüche Dritter können aus diesem internen Beteiligungsverhältnis weder gegenüber dem Kreis noch gegenüber der Stadt Wolfhagen hergeleitet werden.

§ 4

Das Krankenhaus wird in den im Eigentum und in der Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch die Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M. — Bundesvermögens- und Bauabteilung — in Wiesbaden, stehenden Gebäuden der ehemaligen Luftwaffenhauptmunitionsanstalt Wolfhagen-Philippinendorf, nämlich drei ehemaligen Verwaltungsgebäuden, ein ehemaliges Wirtschaftsgebäude und einem ehemaligen Wachgebäude mit der zugehörigen Grundstücksfläche betrieben. Diese Liegenschaften werden durch einen besonderen Mietvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland als Vermieter und dem Kreis und der Stadt Wolfhagen bzw. einem von beiden zu bildenden Zweckverband als Mieter zunächst bis zum 31. März 1964 gemietet. Falls das Mietverhältnis über diesen Zeitpunkt hinaus nicht fortgesetzt wird, bedarf es eines besonderen Be-

schlusses des Zweckverbandes über sein Weiterbestehen oder seine Auflösung. Die Wahrnehmung der Rechte und die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrage ist Sache des Zweckverbandes.

§ 5

Kreis und Stadt Wolfhagen haben mit dem bisherigen Träger des Krankenhauses, der Heilstättengesellschaft m. b. H., unter dem 4. Juli 1953 einen Vertrag über die Übernahme des Krankenhauses auf Kreis und Stadt Wolfhagen abgeschlossen. Die nach diesem Vertrag von der Heilstättengesellschaft käuflich übernommenen Inventargegenstände im Werte von 110 000.— DM (vgl. Anlage 2 des Vertrages mit der Heilstättengesellschaft) und baulichen Investitionen im Werte von 20 000.— DM (vgl. Anlage 4 des Vertrages mit der Heilstättengesellschaft) werden dem Zweckverband zum Preise von 130 000.— DM zu Eigentum übertragen. Dieser Betrag ist jedoch nicht in bar zu entrichten, sondern als Schuldverpflichtung, des Zweckverbandes gegenüber dem Kreis und der Stadt Wolfhagen in seiner Rechnung auszuweisen. Der Zweckverband hat dafür die Zins- und Tilgungsbeträge, die von Kreis und Stadt für das zur Übernahme dieser Inventargegenstände und bauliche Investitionen aufgenommene Darlehen aufzubringen sind, zu zahlen. Zum Zwecke ihrer laufenden Erneuerung und Ergänzung sind von dem Zweckverband in seiner jährlichen Rechnung Abschreibungen und Rückstellungen in der allgemein üblichen Höhe vorzunehmen.

§ 6

Kreis und Stadt Wolfhagen überlassen dem Zweckverband ferner Inventargegenstände im abgeschriebenen Wert von 60 000.— DM (vgl. Anlage 3 des Vertrages mit der Heilstättengesellschaft), die auf Grund besonderen Vertrages gemeinschaftliches Eigentum von Kreis und Stadt Wolfhagen in dem im § 3 festgelegten Verhältnis geworden sind, zu Eigentum. Auch dieser Wert ist als Schuldverpflichtung des Zweckverbandes gegenüber Kreis und Stadt Wolfhagen in der Rechnung des Zweckverbandes auszuweisen. Eine Verzinsung dieses Wertes findet nicht statt, jedoch sind auch von diesem Wert in der jährlichen Rechnung die gleichen Abschreibungen und Rückstellungen vorzunehmen, wie bei den übrigen nach § 5 dieses Vertrages dem Zweckverband zu Eigentum überlassenen Gegenstände.

§ 7

Die nach dem mit der Heilstättengesellschaft geschlossenen Verträge vom 4. Juli 1953 von Kreis und Stadt Wolfhagen käuflich erworbenen Vorräte sind von dem Zweckverband zu übernehmen und mit dem zu zahlenden Kaufpreis in der laufenden Rechnung zu verrechnen.

§ 8

Der Zweckverband übernimmt alle Rechte und Pflichten aus allen Verträgen, welche der Kreis und die Stadt Wolfhagen für das Krankenhaus abgeschlossen haben. Hierzu gehören insbesondere die gemäß § 9 des Vertrages mit der Heilstättengesellschaft übernommenen Versicherungsverträge und Successiv-Lieferungsverträge für Gas-, Wasser- und Lichtbezug. Ferner rechnen hierzu die von Kreis und Stadt Wolfhagen abgeschlossenen Arbeitsverträge mit den Bediensteten des Krankenhauses.

§ 9

Organe des Zweckverbandes sind:

1. der Leiter des Zweckverbandes,
2. der Vorstand,
3. der Verbandsausschuß.

§ 10

Der Leiter des Zweckverbandes ist der Vorsitzende des Kreis- und Stadtkrankenhauses Wolfhagen (Landrat). Sein Stell-

vertreter ist der Bürgermeister der Stadt Wolfhagen.

Der Leiter des Zweckverbandes leitet und beaufsichtigt in Zusammenarbeit mit seinem Stellvertreter den Geschäftsgang des Krankenhauses und erledigt durch die Abteilung Verwaltung des Krankenhauses die laufenden Verwaltungsgeschäfte. Bei Behinderung des Leiters des Zweckverbandes (Erkrankung, Beurlaubung oder dergl.) hat der Stellvertreter des Leiters für entsprechende Zusammenarbeit mit einem Vorstandsmitglied aus dem Kreis-ausschuß zu sorgen.

Der Leiter des Zweckverbandes ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Krankenhauses.

§ 11

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Leiter des Zweckverbandes und seinem Stellvertreter,
2. 2 Mitgliedern des Kreis-ausschusses, die durch den Kreis-ausschuß bestimmt werden,
3. 2 Mitgliedern des Magistrats, die durch den Magistrat bestimmt werden,
4. dem Kreisarzt kraft seines Amtes.

Der Leiter des Zweckverbandes oder im Falle seiner tatsächlichen oder rechtlichen Behinderung sein Stellvertreter ist der Vorsitzende des Vorstandes.

Stimmberichtig sind die zu 1 bis 3 Genannten. Der Kreisarzt hat beratende Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Dauer der Zugehörigkeit zum Vorstand des Zweckverbandes richtet sich nach der Dauer der Amtszeit des kommunalen haupt- bzw. ehrenamtlichen Mitgliedes.

Der Vorstand vertritt den Zweckverband. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben. Der Vorsitzende kann auch Bedienstete des Zweckverbandes mit der Abgabe von Erklärungen beauftragen.

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet wird, sind zu ihrer Rechtswirksamkeit von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter sowie von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem weiteren Mitglied des Vorstandes schriftlich abzugeben und handschriftlich zu unterschreiben. Die beiden unterzeichnenden Vorstandsmitglieder sollen möglichst nicht dem gleichen kommunalen Verwaltungsorgan angehören. Die doppelte Unterschriftsleistung gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein gemäß dem vorhergehenden Absatz dieses Paragraphen beauftragter Bediensteter im Rahmen der ihm erteilten Vollmacht abgibt.

Der Vorstand stellt die Bediensteten des Zweckverbandes ein, befördert und entläßt sie. Der Stellenplan ist dabei einzuhalten.

Der Vorstand besorgt nach den Beschlüssen des Verbandsausschusses im Rahmen der verfügbaren Mittel die laufende Verwaltung des Krankenhauses, soweit sie wegen ihrer geringeren Bedeutung nicht durch den Vorsitzenden allein erledigt wird. Er hat insbesondere den Haushalts- und Wirtschaftsplan rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufzustellen und das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen. Er hat ferner die Beschlüsse des Verbandsausschusses vorzubereiten.

§ 12

Der Verbandsausschuß besteht aus:

1. sechs vom Kreistag des Kreises Wolfhagen
 2. vier von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen
- auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften zu wählenden Mitgliedern. Die Mitglieder sollen sich je zur Hälfte aus Mitgliedern der Vertretungskörperschaften des Kreises und der Stadt

und aus sachkundigen Bürgern des Kreises und der Stadt Wolfhagen zusammensetzen.

Der Vorsitzende des Verbandsausschusses und sein Stellvertreter werden von dem Verbandsausschuß aus seiner Mitte gewählt.

Die Mitglieder des Verbandsausschusses haben je eine Stimme.

Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als zwei Drittel der Ausschußmitglieder vertreten sind.

Der Verbandsausschuß beschließt über folgende Angelegenheiten ausschließlich:

1. die allgemeinen Grundsätze, nach denen das Krankenhaus geführt werden soll,
2. Änderung der Gesamtorganisation des Krankenhauses,
3. die Änderung und die Aufhebung dieser Satzung,
4. die Feststellung des Haushaltsplanes,
5. die Feststellung des Stellenplanes,
6. die Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben,
7. die Beratung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
8. die Festsetzung der Krankenhausgebühren,
9. die Erweiterung des Krankenhauses und den An- und Verkauf von Einrichtungsgegenständen, die für das Krankenhaus von wesentlicher Bedeutung sind,
10. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder in den Zweckverband,
11. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung anderer Sicherheiten durch Dritte,
12. die Führung eines Rechtsstreites von größerer Bedeutung und der Abschluß von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
13. den Abschluß, die Verlängerung und die Aufhebung des Mietvertrages mit der Bundesrepublik Deutschland,
14. die Auflösung des Zweckverbandes.

Der Verbandsausschuß entscheidet im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei der Entscheidung über Angelegenheiten nach Ziffer 1, 2, 3, 10, 11, 13 und 14 ist eine Zweidrittelmehrheit aller Ausschußmitglieder erforderlich.

Der Verbandsausschuß überwacht die gesamte Verwaltungs- und Geschäftsführung des Krankenhauses. Er kann zu diesem Zweck vom Vorstand alle ihm dienlich erscheinenden Auskünfte, insbesondere auch Einsichtnahme in alle Akten und Vorgänge verlangen. Der Vorstand hat den Verbandsausschuß über alle wichtigen Angelegenheiten des Krankenhauses laufend zu unterrichten.

Der Verbandsausschuß ist vom Vorsitzenden des Verbandsausschusses nach Bedarf einzuberufen. Er muß einberufen werden, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Ausschusses oder der Vorstand unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 13

Der Leiter des Zweckverbandes und sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitglieder des Verbandsausschusses nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Organe Gebühren nach der Gebührenordnung für die Kreistagsabgeordneten, Kreisbeigeordneten und Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Kommissionen des Kreises Wolfhagen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Der Chefarzt und der Leiter der Verwaltung des Krankenhauses nehmen regelmäßig an den Sitzungen des Vorstandes und des Verbandsausschusses beratend teil.

Im Bedarfsfalle können auch die leitenden Ärzte der Abteilungen und die Oberschwester zu den Sitzungen zugezogen werden.

In eigenen Angelegenheiten ist jedoch die Teilnahme aller dieser Bediensteten ausgeschlossen. Sie müssen aber zuvor gehört werden.

§ 15

Der Chefarzt und der Leiter der Verwaltung sind verpflichtet, alle wichtigen Angelegenheiten dem Vorsitzenden des Vorstandes sofort und so rechtzeitig mitzutteilen, daß sie gegebenenfalls dem Vorstand zur Beratung vorgelegt werden können.

§ 16

Über die Sitzungen des Vorstandes und des Verbandsausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden des Vorstandes bzw. dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses oder bei deren Verhinderung von ihren Stellvertretern sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Protokollführer ist der Leiter der Verwaltung des Krankenhauses, bei seiner Verhinderung der Bedienstete, der nach der Geschäftsordnung mit seiner Vertretung beauftragt ist.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Wolfhager Kreisblatt unter gleichzeitiger Mitteilung an die übrigen im Kreise Wolfhagen vertretenen Zeitungen zur Kenntnisnahme.

§ 18

Der Vorstand hat dem Verbandsausschuß spätestens innerhalb drei Monaten nach Abschluß eines jeden Wirtschaftsjahres eine Jahresrechnung vorzulegen, aus welcher der Gewinn oder der Verlust klar ersichtlich sein muß.

Die Jahresrechnung ist vor Erteilung der Entlastung durch einen von dem Verbandsausschuß zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

§ 19

Gewinne sind in erster Linie zur Abdeckung von Fehlbeträgen des Zweckverbandes aus den Vorjahren zu verwenden. Darüber hinaus gehende Gewinne sind den gesetzlich oder sonst vorgesehenen Rücklagen zuzuschreiben.

Weitere Gewinnüberschüsse dürfen an die Verbandsmitglieder bis zur Höhe etwa von ihnen in den Vorjahren geleisteter Zuschüsse ausbezahlt werden.

Verluste werden nach dem in § 3 festgelegten Beteiligungsverhältnis von Kreis und Stadt Wolfhagen getragen, soweit hierfür nicht etwaige Rücklagen ausreichen.

§ 20

Bei der Kreissparkasse Wolfhagen wird für den Zweckverband ein Konto eingerichtet.

Zur Befriedigung des laufenden Geldbedarfs kann mit Bürgschaft der Zweckverbandmitglieder ein Kassenkredit bei der Kreissparkasse in Wolfhagen aufgenommen werden, dessen Höchstbetrag in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes jährlich festzusetzen ist.

§ 21

Zahlungsanweisungen bis zu DM 500,— sind von dem Chefarzt und dem Leiter der Verwaltung gemeinsam zu unterschreiben. Zahlungsanweisungen über DM 500,— sind von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter und dem Leiter der Verwaltung oder dem Chefarzt des Krankenhauses gemeinsam zu unterschreiben.

§ 22

Mindestens allvierteljährlich hat eine unvermutete Kassenprüfung bei der Verwaltung des Krankenhauses stattzufinden. Die Prüfung wird durch das Rechnungs-

prüfungsamt des Kreises Wolfhagen vorgenommen.

Das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 23

Für die ärztliche Leitung und Beaufsichtigung des Krankenhauses ist der Chefarzt entsprechend der Dienstanweisung für die leitenden Krankenhausärzte allein verantwortlich.

§ 24

Aufnahmebedingungen, Hausordnung und Geschäftsordnung für das Krankenhaus werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 25

Der Zweckverband endet, wenn für sein Bestehen kein Interesse mehr besteht. Auf Antrag eines Zweckverbandsmitgliedes trifft im Zweifel die Entscheidung hierüber der Regierungspräsident in Kassel als Aufsichtsbehörde endgültig.

§ 26

Bei der Auflösung des Zweckverbandes sind nach Erfüllung der sonstigen Verbindlichkeiten die Schuldverpflichtungen für die vom Kreis und der Stadt gemäß § 5 überlassenen Inventargegenstände und baulichen Investitionen und für die gemäß § 6 überlassenen Inventargegenstände an den Kreis Wolfhagen und die Stadt Wolfhagen in der Weise zu erfüllen, daß die bei der Übernahme vorhandenen Werte entweder in Natur oder in Ersatzwerten oder in Geld erstattet werden. Soweit dies nicht möglich ist, tragen Kreis und Stadt Wolfhagen den Verlust in dem in § 3 dieser Satzung festgelegten Beteiligungsverhältnis.

Das nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten etwa verbleibende Vermögen wird unter die Zweckverbandsmitglieder nach dem in § 3 festgelegten Beteiligungsverhältnis aufgeteilt. Dieses Vermögen muß entsprechend dem gemeinnützigen Charakter des Zweckverbandes wiederum gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

§ 27

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes sind die Dienstverhältnisse mit den Bediensteten des Krankenhauses unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen zu kündigen.

§ 28

Über Streitigkeiten in der Auslegung dieser Satzung entscheidet auf Antrag eines Zweckverbandsmitgliedes der Regierungspräsident in Kassel als Aufsichtsbehörde unter Ausschuß des Rechtsweges endgültig.

§ 29

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung — gegebenenfalls in vereinfachter Form — im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.
Wolfhagen, 13. 2. 54

**Der Kreis Ausschuß
des Landkreises Wolfhagen:**
gez. Rühmekorf, Landrat
gez. Röhl, Kreisbeigeordneter
Der Magistrat der Stadt Wolfhagen:
gez. Kommallein, Bürgermeister
gez. Henric-Petri, Beigeordneter.

Beschluss

Auf Grund des § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und § 31 des Zweckverbands-

gesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) wird unter Feststellung der vorstehenden Verbandsatzung die Bildung des Zweckverbandes „Kreis- und Stadt Krankenhaus Wolfhagen“ beschlossen. 1/2. Az.: 3 u. Kassel, 3. 3. 54

Der Regierungspräsident in Kassel

905 VERORDNUNG

zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Willingshausen, Merzhagen, Gungelshausen, Leimbach, Zella und Loshausen des Landkreises Ziegenhain

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. Sept. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird, mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Kassel als höhere Naturschutzbehörde, folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der Kreisverwaltung als unterer Naturschutzbehörde in Ziegenhain mit grüner Umrahmung eingetragen und in hellgrüner Farbe flächenhaft angelegten Landschaftsteile des

Antrefftales, des Fischbachtals und des zwischen beiden innerhalb des Kreises Ziegenhain liegenden Gebietes werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

Das vorgenannte Gebiet war bereits mit Anordnung vom 24. April 1943, veröffentlicht im Reg.-Amtsblatt vom 15. Mai 1943, einstweilig sichergestellt.

§ 2

1. Im Bereich der im § 1 genannten Landschaftsschutzgebiete dürfen Veränderungen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen, nicht vorgenommen werden.

2. Im Bereich der Landschaftsschutzgebiete ist im einzelnen folgendes verboten:

- Die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die einer bauliche Genehmigung nicht bedürfen (z. B. Wochenendhäusern, Verkaufsbuden) — bezüglich Planung von Siedlungen siehe § 3;
- die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Landschaftsbestandteile, insbesondere der vorhandenen Hecken jeder Art, der Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche, der Findlinge und Felsblöcke;
- die Rodung oder der Kahlschlag von Waldstücken, die Vernichtung oder Überschüttung von Mutterboden und die Beseitigung des Falllaubes in Waldstücken;
- das Lagern von Abfällen, Müll und Schlutt;
- die Errichtung von Stacheldraht- und Maschendrahtzäunen (zugelassen ist die Einfriedigung von land-, forst- und gartenbaulich genutzten Grundstücken in landschaftsgebundener, werkgerechter Ausführung);
- das Parken von Wagen und Krafträdern außerhalb der Wege;

g) das Lagern, Zelten und Baden an anderen als hierfür angewiesenen Plätzen.

§ 3

1. Eingriffe, die zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen können, bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

Insbesondere ist diese Genehmigung erforderlich:

- für die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- und Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe;
- für den Bau von Drahtleitungen;
- für das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz der Landschaftsschutzgebiete hinweisen oder als Ortshinweise dienen oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen;
- für die Errichtung von Siedlungen.

2. Diese Genehmigungen können unter Auflagen erteilt werden, die mit dem Sinne dieser Verordnung im Einklang stehen; gegebenenfalls können Bedingungen des Ersatzes durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen gestellt werden.

§ 4

1. Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

2. Zur Beseitigung von Verunstaltungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, die Wiederaufforstung von Kahlschlägen und die Nachpflanzung von Hecken und sonstigen Landschaftsteilen zu dulden, soweit dies dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zumutbar und für diese ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 5

Unberührt bleiben:

1. die bisherige Nutzung und pflegerischen Maßnahmen in der Landwirtschaft und gewerblichen Wirtschaft, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen;

- die rechtmäßige Jagd und Fischerei;
- die ordnungsmäßige Nutzung der Forstbestände (nur als Durchforstung);
- die Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Bäumen und Gehölzen außerhalb des Waldes.

§ 6

Ausnahmen zu den Vorschriften im § 2 können von der unteren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 7

Gegen die Entscheidung auf Grund der §§ 3 und 6 dieser Verordnung ist die Beschwerde bei der höheren Naturschutzbehörde binnen 2 Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung gegeben.

§ 8

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.
Ziegenhain, 4. 11. 53

Der Kreis Ausschuß
des Landkreises Ziegenhain
als untere Naturschutzbehörde

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

906

Frau Anna Schweikhard, Wwe., in Fürth i. Odw., als Vormünderin der Pauline Rein-

hardt, z. Z. Heppenheim, hat das Aufgebot der angeblich abhanden gekommenen Aktien der Niddaer Bank AG. in Nidda Nr. 121 und 227 über je GM 200,— nebst Gewinnanteilscheinbogen beantragt. Der Inhaber

der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 9. November 1954, 9.30 Uhr. vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen,

widrigenfalls deren Kraftloserklärung erfolgen wird. F 2/54
Nidda, 11. 3. 54

Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen**907**

Die Eheleute Maurer Erich Arndt und Wanda, geb. Kerath, aus Bad Vilbel - Heilsberg, haben mit not. Vertrag vom 3. März 1954 Gütertrennung vereinbart. GR 92 A
Bad Vilbel, 16. März 1954

Amtsgericht

908**Neueintragung**

Die Eheleute Heinrich Weber, Kaufmann, und Margarete, geb. Gerhardt, Pfungstadt, haben durch Vertrag vom 15. Oktober 1953 Gütertrennung vereinbart. GR 518
Darmstadt, 12. 3. 54

Amtsgericht

909

Huck, Wilhelm, Meister des Kraftfahrzeughandwerks, Kassel, und Anni, geb. Gundlach, Vertrag vom 19. 12. 1953. Gütertrennung i. S. des BGB. GR 375. 20. 3. 1954.

Dötschel, Karl-Heinz, Kaufmann, Kassel-Wilh., und Anna Luise, gen. Anneliese, geb. Jankowski, Vertrag vom 27. 2. 1954. Gütertrennung. GR 375 A. 20. 3. 1954.

Thom, Günter, Tankstellenagent, Kassel-Kl., und Elisabeth, geb. Möller, Vertrag vom 18. 12. 1953. Gütertrennung. GR 376. 23. 3. 1954.

Kassel, 23. 3. 54

Amtsgericht

910**Neueintragung**

Blecker, Emil, Kraftfahrer, und Ehefrau Maria Sofie, geb. Emig, wohnhaft in Unter-Mossau. Durch gerichtlichen Ehevertrag vom 21. November 1953 ist Gütertrennung vereinbart. GR III. Nr. 200

Michelstadt, 26. 2. 54

Amtsgericht

911

Henkel, Albert, Kaufmann in Weilburg, und Hildegard, geb. Meixner. Durch notariellen Ehevertrag vom 9. November 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen. GR 276

Weilburg, 9. 3. 54

Amtsgericht

912

Eheleute Polsterer Robert Bechthold und Lilli, geb. Schön, beide in Wissmar. Durch Ehevertrag vom 18. Dezember 1953 ist die Allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. Die Fortsetzung der Gütergemeinschaft soll gemäß § 1508 BGB ausgeschlossen sein. GR 300

Wetzlar, 3. 3. 54

Amtsgericht

913**Neueintragung**

Schneider, Leo, Kaufmann in Volkmarren, und Josefine, geb. Decker. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 30. April 1953 ausgeschlossen. GR 57

Wolfhagen, 23. 3. 54

Amtsgericht

Vereinsregistersachen**914****Neueintragung**

Verein: Unterstützungsverein der Firma Weba — Werk KG., M. Georg Breitwieser in Ober-Ramstadt. Sitz: Ober-Ramstadt. VR 249

Darmstadt, 11. 3. 54

Amtsgericht

915**Neueintragung**

12. März 1954: Mieterschutzverein Sontra in Sontra. VR 54

Sontra, 23. 3. 54

Amtsgericht

Konkurrenzsachen**916****Beschluß**

Die Firma Textil-Vertriebs-G.m.b.H. in Bad Nauheim, Parkstraße 4, hat durch einen am 17. März 1954 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Erich Brücher in Bad Nauheim, Parkstraße 46, zum vorläufigen Verwalter bestellt. — Es wird heute, am 17. März 1954, um 17 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot an die Schuldnerin erlassen. Den Drittschuldnern wird verboten, an die Schuldnerin zu leisten. Verfügungen und Leistungen mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters sind unbeschränkt wirksam. 3 VN 1/54

Bad Nauheim, 17. 3. 54

Amtsgericht

917**Beschluß**

Die Firma Textil-K. G. Alvermann & Co., Bad Nauheim, Alicestraße 13 bzw. Parkstraße 4, hat durch einen am 17. März 1954 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Erich Brücher in Bad Nauheim, Parkstraße Nr. 46, zum vorläufigen Verwalter bestellt. — Es wird heute, am 17. März 1954, um 17 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot an die Schuldnerin erlassen. Den Drittschuldnern wird verboten, an die Schuldnerin zu leisten. Verfügungen und Leistungen mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters sind unbeschränkt wirksam. 3 VN 2/54

Bad Nauheim, 17. 3. 54

Amtsgericht

918**Beschluß**

Der Kaufmann Gustav Alvermann sen., Bad Nauheim, Benekestraße 10, hat durch einen am 17. März 1954 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Erich Brücher in Bad Nauheim, Parkstraße 46, zum vorläufigen Verwalter bestellt. — Es wird heute, am 17. März 1954, um 17 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot an den Schuldner erlassen. Den Drittschuldnern wird verboten, an den Schuldner zu leisten. Verfügungen und Leistungen mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters sind unbeschränkt wirksam. 3 VN 3/54

Bad Nauheim, 17. 3. 54

Amtsgericht

919

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Walter Deichmeier, Jestädt, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. 6 N 16/52
Eschwege, 15. 3. 54

Amtsgericht

920**Beschluß**

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Malermeisters Josef Hennecke, Frankfurt a. M. — Höchst, Brüningsstraße 17,

wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. 81 N 255/50

Frankfurt a. M., 18. 3. 54

Amtsgericht

921**Beschluß**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Odissalla A. G., Fabrik für medizinisch-chemisch-pharmazeutischen Bedarf, Frankfurt a. M., Elbstraße 49, wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin anberaumt auf den 5. April 1954, 10 Uhr, Gerichtsgebäude A, Zimmer 141. Für den Konkursverwalter wurden festgesetzt: die Vergütung auf DM 1770.— und die Auslagen auf DM 56.94. 81 N 69/51

Frankfurt a. M., 16. 3. 54

Amtsgericht

922**Beschluß**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Dr. Heinrich Schmitt-Werke K. G., Frankfurt a. M.-Rödelheim, Eschborner Landstr. 46, wird besonderer Prüfungstermin anberaumt auf den 9. April 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 160, I. Stock. 81 N 112/53

Frankfurt a. M., 13. 3. 54

Amtsgericht

923

Vergleichsverfahren. — Über das Vermögen der Firma Fritz Janetschek & Co., Frankfurt a. M., Großmarkthalle, Import, Export sowie Transit in- und ausländischer Landesprodukte und Waren aller Art, wird heute, am 16. März 1954, 13.10 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Hans Koblitz, Frankfurt a. M., Sonnemannstr. 69, Telefon 41048, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 23. April 1954, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, I. Stock, Zimmer 160, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung bei dem Gericht anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen können bei Gericht eingesehen werden. 81 VN 4/54

Frankfurt a. M., 16. 3. 54

Amtsgericht

924**Beschluß**

Die Kauffrau Margarete Pfeuffer, Alleininhaberin der Fa. Pfeuffer & Co., Tapeten, Gardinen, Linoleum, Frankfurt a. M., Große Friedberger Str. 19, hat am 13. März 1954 beantragt, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen. Der Rechtsanwalt E. H. Zimmer, Frankfurt a. M., Zeil 16, Telefon 935 10, wird zum vorläufigen Verwalter bestellt. 81 VN 14/54

Frankfurt a. M., 15. 3. 54

Amtsgericht

925**Anschlußkonkursverfahren**

Der Beschluß vom 5. März 1954, durch den das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Gockenbach-Maryn Ingenieurbau G.m.b.H., Frankfurt (Main), Paul Heysestraße 48, eröffnet wurde, ist am 12. März 1954 24 Uhr, rechtskräftig und damit wirksam geworden. Der Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Schwarzhaupt, Frankfurt (Main), Raabestraße 5 (Tel. 236 07), ist zum Konkursverwalter ernannt. In Ergänzung dieses Beschlusses wird angeordnet: Konkursforderungen sind bis zum 23. April 1954 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Kon-

kurseröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 23. April 1954, 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 21. Mai 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gebäude B, I. Stock, Zimmer 160, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet, Anzeigefrist bis 23. April 1954 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt. 81 N 91/54

Frankfurt a. Main, 15. 3. 54 Amtsgericht

926

Über das Vermögen des Kaufmanns Erich Ulbricht, Bürobedarf, Frankfurt a. M., Bergerstraße 267, wird heute, am 13. März 1954, 9.15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Fritz Wendel, Frankfurt a. M., Glauburgstraße 67, Telefon 52853, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 12. April 1954 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkursöffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 12. April 1954, 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 10. Mai 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude A, Zimmer 141, I. Stock, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 12. April 1954 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt. 81 N 99/54

Frankfurt a. M., 13. 3. 54 Amtsgericht

927

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Fritz Bauch, Inhaber der Firma Karl Fleig, Fabrikation und Textilgroßhandlung, Frankfurt a. M., Eisheimerstraße 4, wohnhaft in Bad Homburg v. d. H., Castillostraße 19, soll die Schlußverteilung erfolgen. Hierfür stehen 146.37 DM zur Verfügung, die an die nach § 61 Ziffer 1 KO bevorrechtigten Gläubiger mit einer Forderungssumme von 1039.50 DM verteilt werden. Alle übrigen Gläubiger mit einer Forderungssumme von 21 985 07 DM gehen leer aus. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt a. M., Abt. 81, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Frankfurt a. M., 27. 2. 54

Der Konkursverwalter
Dr. Albin Fritsch
Rechtsanwalt und Notar

928

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Joseph Dinkel, Frankfurt a. M., Neuhostraße 44, Inhaber der Firma Joseph Dinkel, Frankfurt a. M., Zeil 57, soll die Schlußverteilung erfolgen. Hierfür stehen 1609,90 DM zur Verfügung. Die Summe der bevorrechtigten Forderungen beträgt 506,65 DM, die der nichtbevorrechtigten Forderungen beträgt 27 995,89 DM. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt a. M., Abt. 81, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Beträge bis zu 2 DM werden nicht überwiesen.

Frankfurt a. M., 10. 3. 54

Der Konkursverwalter Dr. Albin Fritsch
Rechtsanwalt und Notar

929

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Waukosin & Co., Frankfurt a. M., — 81 N 74/79 — soll die Schlußverteilung erfolgen. Hierfür stehen 3835,88 DM abzüglich 100 DM für Veröffentlichungskosten, Auslagen usw. zur Verfügung. Hieraus sind 7852,10 DM bevorrechtigte Forderungen zu berücksichtigen was einen Prozentsatz von 47,578 ergibt. Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle, Zimmer 158, Gerichtsgebäude A, des Amtsgerichts Frankfurt am Main, ausgelegt.

Frankfurt a. M., 12. 3. 54 Konkursverwalter

930

Konkursverfahren Pauline Küster, alleinige Inhaberin der Firma Pauline Küster, Textilien, Frankfurt am Main, Leipziger Straße 29, Akt.-Z.: 81 N 257/51 — des Amtsgerichts Frankfurt am Main; Die Schlußverteilung steht bevor. Zur Verteilung kommen nach Abzug der Masseschulden und Massekosten DM 2988,—. Voll befriedigt wird die bevorrechtigte Forderung der Gruppe I/1 in Höhe von DM 6,70. Anteilige Berücksichtigung finden die bevorrechtigten Forderungen der Gruppe I/II in Höhe von DM 5696,50. Die nicht bevorrechtigten Gläubiger fallen aus. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht beim Amtsgericht Frankfurt am Main aus.

Frankfurt a. M., 13. 2. 54

Der Konkursverwalter:
Rechtsanwalt Dr. Mückenberger

931

Im Konkursverfahren Metallspritztechnik Ing. Arthur Deubner, Frankfurt a. M., soll eine Schlußverteilung vorgenommen werden. Es steht ein Betrag von 2549,42 DM zur Verteilung an nichtbevorrechtigte Gläubiger mit Forderungen von zusammen 29 131,12 DM zur Verfügung. 81 N 3/47

Frankfurt a. M., 19. 2. 54

Der Konkursverwalter:
Siegel, Rechtsanwalt

932

Beschluß

In dem Konkursverfahren Karl Horst, Gießen. Schlußtermin gemäß § 162 KO wird bestimmt auf Mittwoch, den 21. April 1954, 10 Uhr, Zimmer 101. Für den Verwalter werden festgesetzt: Die Vergütung auf 250 DM, die Auslagen auf 134 DM. 7 N 5/49

Gießen, 13. 3. 54

Amtsgericht

933

Beschluß

Über das Vermögen des Erich Karmainski in Lollar, Hauptstraße 37, wird heute, am 16. März 1954, 11 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: RA. Dr. Holler. Gießen Forderungsanmeldung bis 10. April 1954 bei Gericht. Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin gemäß § 110 KO. 14. April 1954, 10 Uhr. 7 N 5/54

Gießen, 18. 3. 54

Amtsgericht

934

Über das Vermögen des am 30. Juni 1953 verstorbenen Ingenieurs Müller, Erich Johannes Wilhelm Gustav, wohnhaft gewesen in Rüsselsheim a. M., Ringstraße 118, wird heute, am 12. März 1954, 10 Uhr, Nachlaß-Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Höfle in Groß-Gerau. Konkursforderungen sind bis zum 1. Mai 1954 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und

137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: am Montag, dem 3. Mai 1954, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Groß-Gerau, Darmstädter Straße, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 5. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. Mai 1954 anzeigen. 2 N 5/54

Groß-Gerau, 12. 3. 54

Amtsgericht

935

Bekanntmachung

Der Fabrikant Richard Guttchen in Frickhofen/Kr. Limburg, Inhaber der Fa. Richard Guttchen, Spinnereimaschinenfabrik in Frickhofen, hat durch einen am 20. März 1954 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der VergLO ist bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Klappenbach, Limburg, Parkstraße 21, zum vorläufigen Verwalter bestellt worden. 3 VN 2/54

Hadamar, 22. 3. 54

Amtsgericht

936

Über das Vermögen der Firma Kollwitz u. Mühlenbach, Inh. Kaufmann Ferdinand Mühlenbach, Hanau, Spezialgroßhandlung, für Dachdeckerbedarf, wird heute, am 20. März 1954, 9 Uhr, Konkurs eröffnet, da Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gottschlich, Hanau a. M., Römerstraße 1, Telefon 3411. Konkursforderungen sind bis zum 10. Mai 1954 nur beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, den 28. April 1954, 9 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 26. Mai 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hanau, Nußallee Nr. 17, Erdgeschoß Zimmer Nr. 13. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Mai 1954 anzeigen. 4 N 4/54

Hanau, 20. 3. 54

Amtsgericht

937

Bekanntmachung

In dem Konkursverfahren, betreffend das Vermögen der Kaufmannsfrau Elisabeth Bug, geb. Dücker, in Eiterfeld, soll die Schlußverteilung erfolgen. Nach Begleichung von bevorrechtigten Forderungen im Betrage von DM 1743,74 stehen noch DM 962,35 zur Verteilung zur Verfügung. Zu berücksichtigten sind voraussichtliche Kosten des Verfahrens: DM 150,—, restliche bevorrechtigte Forderungen: DM 232,90, so daß zur Verteilung an die nicht bevorrechtigten Gläubiger DM 579,45 verbleiben. Die Summe der Forderung der nicht bevorrechtigten Gläubiger beträgt DM 9864,70. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Hünfeld niedergelegt. Die Schlußrechnung liegt dem Gericht vor.

Hünfeld, 22. 3. 54

Der Konkursverwalter:
L a u, Rechtsanwalt und Notar

938

In dem Konkursverfahren des Kaufmanns Jostun Kornrumpf, Inhaber der Fa. J. Kornrumpf, Kassel-Ha., Harleshäuserstraße 92, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 15. April 1954, 10.45 Uhr, Zimmer 68, Block A, festgesetzt. 17 N 61/51
Kassel, 20. 3. 54 Amtsgericht

939

Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Gerhard Stock, Inhaber der Firma Hermann Höpfner, Kassel, Wilhelmshöher Allee 45 (Fleischereibedarf) ist durch Beschluß vom 8. März 1954 eingestellt. Zugleich ist das Anschlußkonkursverfahren eröffnet und Rechtsanwalt Karehnke, Kassel, Germaniast. 14, zum Konkursverwalter ernannt worden. Der Anschlußkonkurs ist seit dem 16. März 1954, 10 Uhr, wirksam geworden. Anmeldefrist der Konkursforderungen bis zum 15. April 1954 beim Amtsgericht zweifach. Wahltermin und Beschlußfassung über Anträge gem. § 132 KO am 7. April 1954, 11 Uhr; Prüfungstermin am 5. Mai 1954, 12 Uhr, Eugen-Richter-Straße 4, Block C, Zimmer Nr. 50. Offener Arrest und Anmeldefrist beim Konkursverwalter bis zum 15. April 1954. 17 N 28/54
Kassel, 17. 3. 54 Amtsgericht

940

Über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Sohn, Inhaber der Firma Heinrich Sohn, Baustoffhandlung und Baustoffproduktion, Lohra, Kreis Marburg/Lahn, wird heute, am 24. März 1954, 12.15 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Th. Peters in Marburg/Lahn, Weidenhäuser Str. 6, Telefon 35 81, ist zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 20. April 1954 nur bei Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Erste Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin sind auf den 27. April 1954, 15 Uhr, hier, Zimmer 8, bestimmt. Offener Arrest mit Anzeigenpflicht bis zum 15. April 1954 und Folgen nach § 118, 119 KO ist angeordnet. 7 N 5/54
Marburg/Lahn, 24. 3. 54 Amtsgericht

941

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Josef Schiega, Schuhwarengeschäft in Hungen, soll die Schlußverteilung erfolgen. Verfügbar sind nach Abzug aller Massekosten und Masseschulden 51,88 DM. Zu berücksichtigen sind lediglich bevorrechtigte Forderungen der I. Rangordnung in Höhe von 51,88 DM. Alle nicht bevorrechtigten Forderungen fallen aus. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle, des hiesigen Amtsgerichts offen.
Nidda, 9. 3. 54 Der Konkursverwalter

942**Vergleichsverfahren**

Die Firma „Fapra“ — Fabrikation praktischer Lederwaren — Krahn & Co. in Offenbach/Main, Waldstraße 27, hat durch einen am 12. März 1954 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Vorläufiger Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Fr. Enders in Offenbach/Main, Kaiserstraße 31, Tel. 8 24 47. An die Schuldnerin wurde ein allgemeines Veräußerungsverbot gemäß §§ 59 ff. Vgl.-O. erlassen. Dem vorläufigen Vergleichsverwalter stehen die im § 57 Vgl.-O. vorgesehenen Befugnisse zu. 7 VN 6/54
Offenbach a. M., 18. 3. 54 Amtsgericht

943

Die Firma Willy Kuse & Co., Kürschnerie in Offenbach a. M., Domstr. 73, hat durch einen am 17. März 1954 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Vorläufiger Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Heinz Beier, Offenbach a. M., Herrnstr. 16, Telefon 8 27 10. An die Schuldnerin wurde ein allgemeines Veräußerungsverbot gemäß §§ 59 ff. Vgl.-O. erlassen. Dem vorläufigen Vergleichsverwalter stehen die im § 57 Vgl.-O. vorgesehenen Befugnisse zu. 7 VN 7/54
Offenbach a. M., 22. 3. 54 Amtsgericht

944

Die Firma G. A. Sachs GmbH., Großhandel — Import und Export von Rauchwaren und Fellen in Offenbach a. M., Ludwigstraße 53, hat durch einen am 17. März 1954 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Vorläufiger Vergleichsverwalter: Gerichtstaxator Carl Polkin, Offenbach a. M., Kaiserstr. 33, Telefon 8 25 94. An die Schuldnerin wurde ein allgemeines Veräußerungsverbot gemäß §§ 59 ff. Vgl.-O. erlassen. Dem vorläufigen Vergleichsverwalter stehen die im § 57 Vgl.-O. vorgesehenen Befugnisse zu. 7 VN 8/54
Offenbach a. M., 22. 3. 54 Amtsgericht

945

Über das Vermögen des Kaufmanns Karl Braun, Inhaber der nichteingetragenen Firma „Platten-Braun“ in Offenbach a. M., Mathildenstraße 52, wurde am 11. März 1954, 11 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. J. Albinger, Offenbach a. M., Kaiserstraße 3. Konkursforderungen sind bis zum 31. März 1954 in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Betrages und des Grundes und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen bei Gericht anzumelden. Schuldtitel sind der Forderungsanmeldung beizufügen. Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 134, 132 und 137 K. O. am Mittwoch, dem 31. März 1954, 10.30 Uhr; Prüfungstermin am Mittwoch, dem 14. April 1954, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach a. M., Kaiserstraße Nr. 16, Zimmer 37 im I. Stockwerk. Offener Arrest und Anzeigenpflicht bis zum 31. März 1954. 7 N 8/54
Offenbach a. M., 11. 3. 54 Amtsgericht

946**Anschlußkonkursverfahren**

Der Antrag des Kurt Müller — Weinkellerei und -ausschank — in Offenbach am Main, Bieberer Straße 5, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zu eröffnen, ist abgelehnt worden. Zugleich wurde am 17. März 1954, 12 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. E. Niederauer, Offenbach a. M., Kaiserstraße 11. Konkursforderungen sind bis zum 10. April 1954 in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Betrages, des Grundes und der ausgerechneten Zinsen bis zum Tage der Konkurseröffnung bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 132, 134 und 137 KO. am Mittwoch, dem 7. April 1954, 11 Uhr; Prüfungstermin am Mittwoch, dem 21. April 1954, 10.15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 37 im I. Stockwerk. Offener Arrest und Anzeigenpflicht bis zum 10. April 1954. 7 N 12/54
Offenbach a. M., 17. 3. 54 Amtsgericht

947**Beschluß**

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Willy Wüpper, Inhaber einer

Lebensmittel- und Spirituosenhandlung in Weilburg, Bahnhofstraße 23, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. N 12/52

Weilburg, 17. 3. 54

Amtsgericht

948

Über das Vermögen der Firma Josef Sasse Kommanditgesellschaft, welche in Weilburg an der Lahn, Beethovenstraße 12, eine Holzhandlung betreibt, ist am 13. März 1954 um 13 Uhr das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Zum Vergleichsverwalter ist Rechtsanwalt Scheunert in Weilburg, Frankfurter Straße 10, ernannt worden. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag ist bestimmt worden auf Donnerstag, den 8. April 1954, 10 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Weilburg, Zimmer 24. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung anzumelden. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen können auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts eingesehen werden. VN 1/53
Weilburg, 13. 3. 54 Amtsgericht

949**Beschluß**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Polstermöbelherstellers Willy Scharf, Inhaber der eingetragenen Firma Willy Scharf, Polstermöbelfabrik in Bad Sooden-Allendorf, wird auf Antrag des Konkursverwalters zur Beschlußfassung über die Veräußerung des Grundbesitzes des Gemeinschuldners und Schließung des Betriebes eine Gläubigerversammlung auf den 21. April 1954, 11 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Sitzungssaal, einberufen. N 7/52
Witzenhausen, 19. 3. 54 Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung, gültig für alle nachstehend aufgeführte Zwangsversteigerungen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

950

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Unter-Hambach, Band 10, Blatt Nr. 547 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Samstag, dem 15. Mai 1954, 8.30 Uhr, an

der Gerichtsstelle in Bensheim, Mathildenstraße 26, Zimmer 25 (Sitzungssaal), versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Unter-Hambach, Kartenbl. III, Parz. 18, Wiese in der Wasserschöpf, 30,13 Ar; lfd. Nr. 2, Unter-Hambach, Kartenbl. III, Parz. 131 3/10, Acker im Hübnersbuckel, 57,38 Ar; lfd. Nr. 3, Unter-Hambach, Kartenbl. III, Parz. 146, Weinberg im obersten Hübner, 15,31 Ar; lfd. Nr. 4, Unter-Hambach, Kartenbl. III, Parz. 56, Wiese in der Wasserschöpf, 28,25 Ar; lfd. Nr. 5, Unter-Hambach, Kartenbl. III, Parz. 95, Acker im Schloßberg, 1 Hektar 35,56 Ar; lfd. Nr. 6, Unter-Hambach, Kartenbl. III, Parz. 274 2/10, Hofreite im Dorf, 4,13 Ar; lfd. Nr. 7, Unter-Hambach, Kartenbl. III, Parz. 275 2/10, Grabgarten daselbst, 0,81 Ar; lfd. Nr. 8, Unter-Hambach, Ktbl. III, Parz. 275 5/10, Grasgarten daselbst, 2,06 Ar; lfd. Nr. 9, Unter-Hambach, Ktbl. III, Parz. 304, Weinberg im Krünzenberg, 13,25 Ar; lfd. Nr. 10, Heppenheim, Kartenbl. XXXI, Parz. 8, Wiese, die neuen Wiesen, 1 Hektar, 01,95 Ar. Einheitswert 6100,— DM, Schätzungswert zu lfd. Nr. 1 bis 9 14 450 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Mai 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die a) Martin Neher V., Landwirt in Unter-Hambach b) dessen Ehefrau Elisabeth, geborene Silber, daselbst, Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft, eingetragen. Der Versteigerungstermin vom 13. März 1954 wurde abgesetzt. Zur Abgabe von wirksamen Geboten auf die zu versteigernden landw. Grundstücke ist die Genehmigung des Landwirtschafts-amtes Heppenheim erforderlich. Der Genehmigungsbescheid ist bei der Abgabe des Gebotes vorzulegen, widrigenfalls das Gebot zurückgewiesen werden muß. K. 26/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 13. 3. 54

Amtsgericht

951

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 6, Band 40, Blatt Nr. 1869, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Samstag, dem 15. Mai 1954, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 519, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Flur 9, Nr. 257, Hofreite Nr. 3, Dreibrunnenstraße, 2,03 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 9, Nr. 258, Grabgarten, daselbst, 0,61 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 9, Nr. 259, Grasgarten, daselbst, 0,56 Ar; Betrag der Schätzung von lfd. Nr. 1—3 insgesamt 28.000,— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. November 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals Edith Gebhard in Darmstadt eingetragen. 3 K 56/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 8. 3. 54

Amtsgericht

952

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kiedrich, Band 19, Blatt 568, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 12. Mai 1954, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Schwalbacher Straße 40, Zimmer 1, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Kiedrich, Flur 2, Flurstück 70, Wiese im Pfaffenborn, 3,52 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Kiedrich, Flur 2, Flurstück 130/1, Hof- und Gebäudefläche, Maria-Hilf-Str. 15, 3,87 Ar (Liegenschaftsbuch Nr. 985, Gebäudebuch Nr. 70). Der Wert der Grundstücke wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 50,— und 15.000,— DM festgesetzt. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Dezember 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Bauingenieur Franz Hopf, Kiedrich, eingetragen. K 8/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Eltville, 10. 3. 54

Amtsgericht

953

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Zennern, Band 9, Blatt 394 eingetragene Grundstück am 29. April 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Schladenweg 1, Sitzungssaal, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 11/2, Grundsteuer Mutterrolle 320, Gebäudesteuerrolle 133, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 2, 6,98 Ar. Der Wert des Grundstücks (Verkehrswert) ist gemäß § 74a Absatz V Z. V. G. auf 14 500,— DM festgesetzt. Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Oktober 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schlossermeister Josef Senger in Zennern eingetragen. K 12/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 13. 3. 54

Amtsgericht

954**Beschluß**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Erbbaugrundbuch von Gießen, Band 118, Blatt 5953, eingetragene, nachstehend beschriebene Erbbaurecht am 18. Mai 1954, 14.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Saal 101, versteigert werden: Erbbaurecht, das das in Gießen belegene, im Grundbuch von Gießen, Band 118, Blatt Nr. 5785, unter lfd. Nr. 61 auf den Namen der Stadt Gießen eingetragene Grundstück: Flur 18, Nr. 51/2, Hofreite (Unter der Liebighöhe Nr. 14) auf die Tanne, 6,17 Ar, belastet. Die Versteigerungsvermerke der beiden ideellen Erbbaurechtshälften, der damals als Erbbauberechtigte eingetragenen a) Heinrich Ranft in Gießen zu 1/2, b) dessen Ehefrau Johanna, geb. Wagner, daselbst, zu 1/2, sind eingetragen a) bezüglich der Hälfte des Mannes am 27. August 1953, b) bezüglich der Hälfte der Frau am 11. September 1953. 7 K 14/53 (7 K 20/53)

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 17. 3. 54

Amtsgericht

955

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hofheim, Band 9, Blatt Nr. 847, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch dem 19. Mai 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer Nr. 14, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofheim, Flur II, Flurstück 62/2, Hof- und Gebäudefläche, Kirschstr. 45, 9,14 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Hofheim, Flur II, Flurstück 63, Gartenland (Obstbaumstück), Kirschstraße, 4,37 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Mai 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Maria Margarete Reinhardt, geb. Kratz, Witwe von Wilhelm Heinrich Reinhardt in Hofheim, eingetragen. 7 K 19/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 22. 3. 54

Amtsgericht

956

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Felsberg, Band 23, Blatt 898 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, am 16. Juni 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Felsberg, Obertor, Zimmer Nr. 1, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Felsberg, Flur 4, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche Ritterstraße, Haus Nr. 128, 0,78 Ar groß. Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Februar 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Martin Justus Hasper, Hellwigs Sohn, zu Felsberg, eingetragen. Der Grundstückswert wird auf

5000,— DM festgesetzt (§ 74a Abs. 5 des Zwangsvollesteigerungsgesetzes). K 23/53

Auf das Angebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 16. 3. 54

Amtsgericht

957

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Winkel (Rheingau), Band 17, Blatt Nr. 668 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 14. Mai 1954, vormittags 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle in Rüdeshheim a. Rh., Feldstraße 9, Zimmer 12, versteigert werden: Gemeindebezirk Winkel/Rhg.: Lfd. Nr. 35, Kartenbl. 36, Parz. 2, Ackerland (Obstbau), 13,10 Ar; lfd. Nr. 36, Kartenbl. 36, Parz. 3, Oberer Dachsberg, 12,74 Ar; lfd. Nr. 37, Kartenbl. 54, Parz. 60, Grünland, Elsterbach Wiesen, 33,21 Ar; lfd. Nr. 38, Kartenbl. 54, Parz. 62, Wasserfl. (Betriebsgraben), 0,48 Ar; lfd. Nr. 39, Kartenbl. 54, Parz. 62, Grünland (Obstbau), 23,89 Ar; lfd. Nr. 40, Kartenbl. 55, Parz. 96, Ackerland (Obstbau) Mühlacker, 24,43 Ar, Grünland (Obstbau) Mühlacker, 40,50 Ar; lfd. Nr. 41, Kartenbl. 55, Parz. 97, Wasserfl. (Betriebsgraben), 3,46 Ar; lfd. Nr. 42, Kartenbl. 55, Parz. 98, Grünland (Obstbau) Mühlacker, 43,47 Ar; lfd. Nr. 44, Kartenbl. 55, Parz. 100, Wasserfl. (Betriebsgraben), 0,14 Ar; lfd. Nr. 45, Kartenbl. 56, Parz. 34, Weingarten Steinacker, 3,00 Ar; lfd. Nr. 46, Kartenbl. 56, Parz. 35, Weingarten Steinacker, 13,52 Ar; lfd. Nr. 54, Kartenbl. 56, Parz. 30, Weingarten Steinacker, 24,11 Ar; lfd. Nr. 55, Kartenbl. 56, Parz. 36, Weingarten Steinacker, 8,43 Ar; lfd. Nr. 47, Kartenbl. 59, Parz. 29, Weingarten Gutenbergs, 22,59 Ar; lfd. Nr. 56, Kartenbl. 59, Parz. 30, Weingarten Gutenbergs, 11,28 Ar; lfd. Nr. 52, Kartenbl. 42, Parz. 238/170, Weingarten Erntebinger, 28,72 Ar. Die beiden Parzellen der lfd. Nr. 40 sind als Weinberge angelegt. Gemeindebezirk Johannsberg/Rhg.: Lfd. Nr. 22, Kartenbl. 20, Parz. 267/4, Weingarten i. Vogelsand, 7,16 Ar; lfd. Nr. 23, Kartenbl. 5, Parz. 6, Grünland i. d. vord. Sang, 22,76 Ar; lfd. Nr. 25, Kartenbl. 20, Parz. 134, Weingarten Erntebinger, 16,89 Ar; lfd. Nr. 26, Kartenbl. 9, Parz. 56, Ackerland (Obstbau), 7,97 Ar; lfd. Nr. 29, Kartenbl. 9, Parz. 44, Auf der Heide, 3,98 Ar; lfd. Nr. 32, Kartenbl. 15, Parz. 52, Ackerland auf der Heide, 8,90 Ar; lfd. Nr. 38, Kartenbl. 8, Parz. 23, Grünland, 4,30 Ar; lfd. Nr. 31, Kartenbl. 8, Parz. 22, in den Waldwiesen, 4,30 Ar; lfd. Nr. 31, Kartenbl. 16, Parz. 119, Weingarten Bangert, 12,20 Ar, Gemeindebezirk Geisenheim/Rhg.: Lfd. Nr. 21, Kartenbl. 34, Parz. 81, Wiese, Geisenheimer Grund, 10,72 Ar; lfd. Nr. 48, Kartenbl. 7, Parz. 245, Weingarten, 10,22 Ar; lfd. Nr. 49, Kartenbl. 7, Parz. 246, Hinterer Breiter, 12,01 Ar; lfd. Nr. 50, Kartenbl. 6, Parz. 73, Acker, Unterer Spitzenlehn, 5,07 Ar; lfd. Nr. 51, Kartenbl. 6, Parz. 74, Weingarten, Unterer Spitzenlehn, 10,65 Ar; lfd. Nr. 53, Kartenbl. 7, Parz. 187, Weingarten, Oberer Breiter, 23,41 Ar. Gemeindebezirk Winkel/Rhg.: Lfd. Nr. 43, Kartenbl. 55, Parz. 99, Hof- und Gebäudefläche Anker-mühle 3, 20,61 Ar, Grünland daselbst, 1,58 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Juli 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landwirt Karl Josef Eiser in Winkel eingetragen. Vor Abgabe von Geboten ist eine Bietgenehmigung des LWA in Eitville vorzulegen. 3 K 9/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüdeshheim/Rh., 12. 3. 54

Amtsgericht

958

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Aumenau, Band 11, Blatt Nr. 391, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 3. Juni 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Runkel/Lahn,

Zimmer Nr. 5, versteigert werden: Lfd. Nr. 14, Gemarkung Aumenau, Ktbl. 7, Parzelle 24, Grundsteuerrolle Nr. 130, Acker Unland, 13,18 Ar, Langgewann, 0,90 Ar; lfd. Nr. 15, Gemarkung Aumenau, Ktbl. 7, Parzelle 22, Acker Unland, 12,57 Ar, Langgewann, 0,40 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Oktober 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals eingetragen: 1. die Witwe Katharina Hallermeier, geb. Baldus, in Sinzig/Rh., 2. der Gastwirt Markus Hallermeier in Sinzig/Rh., 3. die Ehefrau Meta Hasselbacher, geb. Hallermeier, in Sinzig/Rh., 4. die Ehefrau Herta Schertler, geb. Hallermeier, in Frankfurt a. M., Tornowstr. 60, 5. die Ehefrau Kunigunde Kremer, geb. Hallermeier, in Sinzig/Rh., 6. die Ehefrau Anna Elisabeth Werner, geb. Hallermeier, in Wolfenhausen/Oberlahnkr., 7. die Ehefrau Therese Losse, geb. Hallermeier, in Sinzig/Rh. 3 K 6/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Runkel/Lahn, 1. 3. 54 Amtsgerecht

959

Am Mittwoch, dem 12. Mai 1954, 9 Uhr, soll an der hiesigen Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer Nr. 17, die ideelle Hälfte des Verlagsbuchhändlers Dr. Karl Interthal, in Wetzlar, an den im Grundbuch von Wetzlar, Band 117, Blatt 4557 (eingetragene Eigentümer am 6. Januar 1954, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: a) Verlagsbuchhändler Dr. Karl Interthal, in Wetzlar, b) Landwirt Adolf Interthal, in Braunfels, Dorotheenhof — zu je 1/2 —) eingetragenen Grundstücken Lfd. Nr. 2, Flur 25, Flurstück 25, Acker, an Fischpfad oben, 12,23 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 25, Flurstück 316/26, Acker, daselbst, 14,94 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 19, Flurstück 159/79, Acker auf dem Nauborner Berge, 24,12 Ar, versteigert werden. Festgesetzter Wert der Grundstücke gemäß § 74a ZVG: für lfd. Nr. 2 = 2140.— DM, für lfd. Nr. 3 = 2614.— DM, für lfd. Nr. 5 = 723.— DM, zusammen = 5477.— DM. Gebote werden nur zugelassen, wenn eine Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes in Wetzlar in Termin vorgelegt wird. 6 K 34/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 18. 3. 54 Amtsgerecht

960

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am 17. Mai 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 249, versteigert werden das im Grundbuche von Wiesbaden-Innen Band 179, Blatt 2688 (eingetragene Eigentümer am 18. Januar 1954, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: 1. der Schreinermeister Heinrich Freund in Wiesbaden, 2. die Ehefrau Frieda Fischer, geb. Freund in Wiesbaden, 3. die am 25. Oktober 1941 geborene Anneliese Henricke Freund in Wiesbaden, 4. die Ehefrau Martha Müller, geb. Freund, in Wiesbaden, 5. die Ehefrau Liselotte Witzel, geb. Freund, in Wiesbaden, 6. der Vermessungstechniker Rudolf Freund in Wiesbaden, 7. der Malermeister Ernst Freund in Wiesbaden,

in ungeteilter Erbengemeinschaft) eingetragene Grundstück: Gemarkung Wiesbaden, Kartenblatt 17, Parzelle 975/72 etc., bebauter Hofraum, Seerobenstraße 9, groß 10,91 Ar. 61 K 80/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 9. 3. 54 Amtsgerecht

961

Beschluß

In der Nachlasssache des Fabrikanten David Mosheim in Wrexen wird der am 9. Dezember 1949 erteilte Erbschein betreffend die Erbfolge in den Nachlaß des am 26. April 1940 verstorbenen Fabrikanten David Mosheim, zuletzt wohnhaft gewesen in Wrexen, von Amtswegen für kraftlos erklärt. VI 122/49

Arolsen, 16. 3. 54 Amtsgerecht

962

Durch Ausschlußurteil vom 8. März 1954 ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Külle, Blatt 243 in Abteilung III Nr. 6 für den Kaufmann Ludwig Alsborg in Volkmarßen eingetragene Grundschuld von 1200 Goldmark für kraftlos erklärt. 2 F 6/53

Arolsen, 8. 3. 54 Amtsgerecht

963

Durch Ausschlußurteil vom 8. März 1954 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Arolsen, Artikel 153 in Abteilung III Nr. 4 für die Kreissparkasse in Arolsen eingetragene Hypothek von 508,35 Goldmark für kraftlos erklärt. 2 F 7/53

Arolsen, 8. 3. 54 Amtsgerecht

964

In der Aufgebotsache 1. der Frau Luise Brechtel, geb. Strauß, 2. der Frau Paula Oechslein, geb. Strauß, beide wohnhaft in Nenzenheim, Ufr., 3. des Dr. med. Fritz Ostertag, in Fürth/Bayern, hat das Amtsgericht in Frankfurt am Main für Recht erkannt: der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Innenstadt, Band 144, Blatt 6597, Abt. III, Nr. 2, zugunsten von a) Frau Luise Brechtel, geb. Strauß, b) Frau Paula Oechslein, geb. Strauß, c) Fräulein Maria Strauß eingetragene Hypothek über 8250 GM wird für kraftlos erklärt. 34/316 F 236/53

Frankfurt a. M., 26. 2. 54 Amtsgerecht

965

In der Aufgebotsache des Herrn Arno Goebel in Frankfurt am Main — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Acker in Frankfurt am Main — hat das Amtsgericht in Frankfurt am Main für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 7, Blatt 272, Abt. III, Nr. 22, zugunsten von Gustav Zerbe in Frankfurt am Main eingetragene Grundschuld über 5000 GM wird für kraftlos erklärt. 34/316 F 256/53

Frankfurt a. M., 26. 2. 54 Amtsgerecht

966

In der Aufgebotsache des Architekten Walter Zimmermann in Frankfurt a. M., vertreten durch Rechtsanwalt Gerhard Meissner in Frankfurt a. M. hat das Amtsgericht in Frankfurt a. M. für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Innenstadt, Band 112, Blatt 5340, Abt. III Nr. 8, zugunsten der Frau Gertrud Niemann, geb. Seligmann, eingetragene Hypothek über GM/RM 6000.— wird für kraftlos erklärt. 34/316 F 265/53

Frankfurt a. M., 15. 3. 54 Amtsgerecht

967

In der Aufgebotsache des Fabrikanten Erich May in Frankfurt a. M., vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Saalwächter in Frankfurt a. M. für Recht erkannt: Der Teilgrundschuldbrief über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Rödelheim, Band 32, Blatt 1248, Abt. III, Nr. 14a, zugunsten der Deutschen Industriebank in Düsseldorf eingetragene Teilgrundschuld über 33 000 RM wird für kraftlos erklärt. 34/316 F 262/53

Frankfurt a. M., 5. 3. 54 Amtsgerecht

968

Die Syntex-Textilgesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Frankfurt/Main, Saalburgstraße 69, ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 6. März 1954 aufgelöst worden. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Frankfurt a. M., 13. 3. 54

Syntex-Textilgesellschaft m. b. H.
in Liquidation
Der Liquidator

969

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Hünfeld, Band VIII, Blatt 1346 in Abt. III Nr. 1, für den Grossenbacher Spar- und Darlehenskassenverein eGmbH. zu Grossenbach eingetragene Grundschuld ist kraftlos. (Urteil v. 17. März 1954). F 8/53

Hünfeld, 20. 3. 54 Amtsgerecht

970

Durch Ausschlußurteil vom 26. Februar 1954 ist der Gläubiger der in Band 5, Blatt 160 in Abteilung III unter Nr. 12 für die Witwe des Landwirts Heinrich Scherf, Marie, geb. Gerlach, zu Obermelsungen eingetragenen brieflosen Erbgeldhypothek von 1000.— Goldmark mit seinem Recht ausgeschlossen worden. F 13/53

Melsungen, 26. 2. 54 Amtsgerecht

971

Durch Ausschlußurteil vom 5. März 1954 ist der Hypothekenbrief vom 21. Februar 1928 über die auf Niederzell, Blatt 133, Abt. III, Nr. 9, für die Landeskreditkassa in Kassel eingetragene Hypothek von 1500.— GM für kraftlos erklärt worden. F 7/53

Steinau, 5. 3. 54 Amtsgerecht

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2,25 (einschl. DM —.17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —.27 Zustellgebühr — Einzelstücke können nur von dem Verlag Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil, mm-Preis für die 3gespaltene mm-Zelle DM —.60 Für Stellenausschreibungen und Veröffentlichungen der den Regierungspräsidenten nachgeordneten Dienststellen DM —.40 Nichtamtlicher Teil DM —.80 — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Kurier — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Auflage 8500